



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3008 Bern

Appenzell, 4. Oktober 2017

### Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 zukommen lassen.

Da die Gesetzesvorlage selbst bereits viele Details und technische Einzelheiten beinhaltet, äussert sich die Standeskommission lediglich noch zu den Änderungen folgender Verordnungen:

- Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)
- Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)
- Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

#### AHVV

##### Art. 50

Art. 1a lit. d AHVG nennt neu die „Familienangehörigen“ als Mitversicherte von obligatorisch Versicherten. Art. 1 lit. b AHVV präzisiert dazu, dass Kinder bis zum 25. Altersjahr mitversichert sind. Art. 50 AHVV nennt dann zwar den lit. d von Art. 1 AHVG, aber auch Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 lit. b und c AHVG. Die Person, die nun mitversichert war, erfüllt Art. 1a lit. d nicht, weil sie keine Beiträge bezahlt hat, und zu Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 passt sie auch nicht als beitragsbefreite Person, weil dort nur Ehegatten genannt sind.

Es fehlt in der Verordnung (im Gesetz ist ja eine Änderung nicht mehr möglich) die Neuerung, dass auch Beitragszeiten angerechnet werden müssen, wenn ein Kind mit seinen Eltern mitversichert war und keine Beiträge bezahlt hat. Bisher gab es dies nur bei Ehepaaren.

Vorschlag:

„... aufweist oder im Sinne von Art. 1 lit. b mitversichert war.“

#### *Art. 52*

Diese Bestimmung schliesst die Anrechnung von Einkommen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Referenzalter erreicht wird, bis und mit dem Monat des Referenzalters aus. Art. 52a erlaubt diese Anrechnung.

Allenfalls wäre in Art. 52c ein Verweis auf Art. 52a möglich. Von der Reihenfolge her scheint es wenig glücklich, zuerst die Anrechnung zu ermöglichen und dann - für den Normalfall - wieder zu verbieten. Ein Verweis wäre sicher sinnvoll, allenfalls wäre auch eine Änderung der Reihenfolge vorzunehmen, sodass die allgemeine Regel (Art. 52c) vor der Ausnahme (Art. 52a) zu stehen käme.

#### *Art. 52a<sup>bis</sup> Abs. 1*

Das Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 25% des für die Rente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen. Dieses Einkommen kann über maximal fünf Jahre erzielt werden. In dieser Zeit kann sich das für die Rente massgebende durchschnittliche Einkommen infolge von Rentenerhöhungen oder wegen Eintritt des zweiten Versicherungsfalles verändern.

In der heutigen Fassung der Rentenwegleitung ist dies bereits präzisiert, die Regelung gehört aber unseres Erachtens auch in die Verordnung.

#### Vorschlag:

„... mindestens 25% des nach Art. 29<sup>quater</sup> AHVG ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Zeitpunkt des Referenzalters, so können...“

#### *Art. 52a<sup>bis</sup> Abs. 2*

Neu kann die Rente nach dem Referenzalter mit zusätzlichen Beitragszeiten und Einkommen aufgebessert und neu berechnet werden. Weder im Gesetz noch in der Verordnung und in den Rentenwegleitungen steht aber, was bei dieser Berechnung mit den Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften passiert. Werden diese auch neu und mit der neuen Beitragszeit berechnet oder bleiben diese unberührt? Wären bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen (siehe Art. 52f)?

Bei einer Neuberechnung mit höherer Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde auf jeden Fall der Durchschnitt der Gutschriften sinken.

Eine Klärung auf Verordnungsstufe scheint uns wichtig.

#### *Art. 52f*

Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG und Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 2 AHVG bestimmen, dass Erziehungsgutschriften bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet werden und dass sie bis zum 31. Dezember vor dem Referenzalter des älteren Ehepartners geteilt werden. Ausser in der Rentenwegleitung, Rz 5187, steht aber nirgends, dass Erziehungsgutschriften nicht über das Referenzalter hinaus angerechnet werden können. Mit der Möglichkeit der Neuberechnung der Altersrente wäre es unseres Erachtens richtig, dies in der Verordnung zu regeln, z.B. mit einem Abs. 3:

„<sup>3</sup>Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.“

*Art. 53<sup>ter</sup> Abs. 2*

Entsteht in dieser Konstellation eine Plafonierung, müssen für die Berechnung der Kürzung die Alters- und die Invalidenrente zusammengezählt werden. Der Kürzungsbetrag muss dann aber wieder auf die beiden Renten anteilmässig aufgeteilt werden. Dies ist auf der Weisungsebene geregelt. Unseres Erachtens wäre es aber geboten, dies auch in der Verordnung zu regeln.

Vorschlag:

„... massgebend. Müssen die Renten plafoniert werden, ist der Kürzungsbetrag anteilmässig auf die Alters- und die Invalidenrente aufzuteilen.“

**ELV**

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zu. Die Anpassungen bei den gesetzlichen Bestimmungen zur Ergänzungsleistung fügen sich in die vom Bundesrat beschlossene Politik im Rahmen der Altersreform 2020 ein, zu der sie eine logische Weiterführung sind. Die angebrachten Änderungen (Art. 15a ELV) haben zum Ziel, einen Kostentransfer zum System der Ergänzungsleistung zu verhindern (Misch-Finanzierung).

**BVV 2**

*Übergangsbestimmungen*

Wir unterstützen die Variante 2, weil sie eine Garantie bei Altersrücktritt vor 64 bzw. 65 Jahren bietet. Versicherte, die das Erwerbsleben vor dem gesetzlichen Rentenalter verlassen, werden mit der Variante 2 höhere BVG-Leistungen beziehen. Dies ist finanziell sowohl für die Versicherten wie auch für den Kanton positiv, da so weniger Personen auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- emina.alisic@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herrn Bundesrat Alain Berset  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail an: emina.alisic@bsv.admin.ch

20. September 2017

RRB-Nr.: 976/2017  
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Unser Zeichen 11.36-17.35  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



## **Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat bedauert, dass der Bund den vorliegenden Mantelerlass nicht zum Anlass genommen hat, die zu ändernden Verordnungen zu entschlacken und stringenter auszugestalten. Einzelne Bestimmungen sind eher schwer verständlich, wobei dem Regierungsrat bewusst ist, dass es sehr anspruchsvoll ist, einen technisch komplexen Sachverhalt auf Verordnungsstufe zu formulieren. Dennoch erachtet es der Regierungsrat als wichtig, bei der Schlussredaktion nochmals vertieft auf diesen Punkt das Augenmerk zu richten.

Von der praktischen Umsetzung her und infolge des hohen Verflechtungsgrades der einzelnen Verordnungen erachtet es der Regierungsrat zudem als kritisch, dass einzelne Massnahmen zeitlich so kurzfristig und gestaffelt eingeführt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern verlangt deshalb die Schaffung von Übergangsbestimmungen und beantragt eine

zweijährige Frist für die Umsetzung. Im Weiteren verweist der Regierungsrat auf die Kommentare und Anträge im Formular „Stellungnahme“.

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilage

- Formular für Stellungnahme

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Finanzdirektion
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Ausgleichskasse des Kantons Bern
- IV-Stelle Bern
- Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Bern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Sozialversicherungen  
Adresse : Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen  
Kontaktperson : Rolf Häner  
Telefon : 031 633 71 46  
E-Mail : [rolf.haener@jgk.be.ch](mailto:rolf.haener@jgk.be.ch)  
Datum : 20. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Den zugestellten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, bis wann die Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen ihre reglementarischen Bestimmungen anpassen müssen. Der Regierungsrat des Kantons Bern verlangt die Schaffung von Übergangsbestimmungen und beantragt aufgrund der «gestaffelten» Inkraftsetzungen diverser Bestimmungen eine zweijährige Frist für die Umsetzung (oder aber eine Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020).

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
52d <sup>bis</sup> Abs. 4	Nach letztem Satz "einreichen", bitte präzisieren	ansonsten keine Neuberechnung mehr erfolgen kann.
52d <sup>bis</sup> Abs. 5	Satz vereinfachen	Der Anspruch auf die neu berechnete Rente entsteht frühestens ab Folgemonat, welcher der Gesuchseinreichung folgt.



### **3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

In Übereinstimmung mit der aktuellen Fassung von Artikel 30 IVG sieht auch die neue Fassung mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente das Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente vor. Diese Bestimmung ist sachgerecht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine IV-Rente bezogen wurde. Sie erweist sich jedoch als störend, wenn der Vorbezug der Altersrente aus finanziellen Gründen erfolgen muss, weil die Abklärungen bei der IV noch laufen.

Die Vorleistungspflicht ist Gegenstand von Artikel 70 ATSG. Diese Bestimmung regelt, wer vorläufig Leistungen ausrichtet, wenn klar ist, dass eine Sozialversicherung leistungspflichtig ist, aber offen ist, um welche es sich handelt. Hat sich eine versicherte Person bei der IV zum Leistungsbezug angemeldet und erstrecken sich deren Abklärungen über das Erreichen des 62. Altersjahres hinaus, handelt es sich um einen solchen Sachverhalt. Dieser fand keine Aufnahme in Artikel 70 ATSG. Kann die versicherte Person ihren Lebensunterhalt nicht aus anderen Mitteln bestreiten (ein Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe wird mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip in der Regel nicht bestehen), wird sie faktisch zum Vorbezug mit entsprechender Verschlechterung der Altersvorsorge gezwungen. Damit verliert sie gemäss Artikel 30 IVG automatisch den Anspruch auf eine IV-Rente.

Deshalb wird vorgeschlagen, den versicherten Personen in dieser Situation die Möglichkeit zu gewähren, die Altersrente unter dem Vorbehalt eines Anspruchs auf eine IV-Rente vorzubeziehen. Dies könnte im Rahmen eines neuen Artikels 27quater erfolgen:

„Eine versicherte Person, die keine IV-Rente bezieht und deren Gesuch um Ausrichtung von Leistungen von der IV-Stelle noch nicht abschliessend beurteilt wurde, kann die ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorläufig vorbeziehen. Bis längstens 30 Tage nachdem der Entscheid der IV-Stelle in Rechtskraft erwachsen ist, kann sie den Vorbezug ganz oder teilweise rückgängig machen.“

Zu den vorgeschlagenen Artikeln haben wir keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6 Abs. 4	Gemäss Übergangsbestimmung Bst. d zur Änderung vom 17. März 2017 BVG können Vorsorgeeinrichtungen während fünf Jahren den früheren Bezug der Altersleistungen (Alter 58) beibehalten. Für diese Übergangsfrist fehlt eine Regelung.	Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung im Artikel oder einen entsprechenden Hinweis im Kommentar.
18b Abs. 2	Es ist vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde allein zur Zahlungsaufforderung (Abrufrecht) ermächtigt ist, wenn die Garantie in Anspruch genommen werden muss. Im erläuternden Bericht sind keine weiteren Ausführungen dazu vorgesehen. Dieses alleinige Abrufrecht begrüssen wir, sind aber der Ansicht, dass diese Formulierung im Alltag zu Problemen führen kann. Zumindest im erläuternden Bericht müsste dazu eine Klarstellung erfolgen (Begründung, Absprache FINMA, keine Umgehung in den Formulierungen bei den Banken/Versicherungen, etc.).	
18b Abs. 3	Richtigerweise müsste es «Freizügigkeitseinrichtung» und nicht Vorsorgeeinrichtung heissen.	

## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung sieht neu einen Art. 12 Abs. 4 vor. Im erläuternden Bericht steht Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup>. Bitte vereinheitlichen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



# 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

## Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 Abs. 3	Da die Vorsorgeeinrichtungen bereits heute berechtigt sind, die Verarbeitung von Lohnänderungen autonom gemäss ihren Strukturen zu organisieren, erkennen wir keinen Mehrwert und erachten diesen Artikel als überflüssig und zudem unklar formuliert.	Streichen
10 Abs. 2	Wir unterstützen Vereinfachungen, die zu tieferen Verwaltungskosten führen. Aus unserer Sicht verursacht dieser Artikel jedoch eher einen Mehraufwand (rückwirkende Korrekturen nach gebündelter Meldung) und somit Mehrkosten und ist gegenüber den versicherten Personen nicht transparent: Wie Art. 3 Abs. 3 erachten wir den Artikel als überflüssig und nicht zielführend.	Streichen
11 Abs. 7	Die Formulierung "Zeitpunkt der Übertragung" erscheint uns hinsichtlich des Grundsatzes der durchgehenden Verzinsung unklar: Ist hier der Berechnungszeitpunkt (z.B. Einleitung der Scheidung = Fälligkeit der Teil-Austrittsleistung) oder das effektive Auszahlungsdatum (effektiver Geldtransfer) gemeint?	Wir bitten um eine entsprechende Präzisierung im Artikel oder im Kommentar.
Art. 27g Abs. 4 und 5	Im erläuternden Bericht wird davon ausgegangen, dass eine Vorsorgeeinrichtung bei Unterdeckung grundsätzlich immer eine Teilliquidation vornehmen wird, da ansonsten die Unterdeckung noch höher ausfallen würde. Theoretisch - unter Berücksichtigung des Ermessens des obersten Organs - wäre aber die Situation denkbar, dass bei einer Unterdeckung von z.B. 98% keine Teilliquidation durchgeführt wird, da der Deckungsgrad sich «nur» auf 95% verschlechtert. Die Grenze von drei Prozentpunkten zum Schutz der verbleibenden Versicherten ist dabei fraglich. Die Verzichtsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen; damit keine unnötigen Rechtsstreitigkeiten generiert werden, muss die Durchführung eines Verzichtes klar geregelt sein. Da die Formulierung insgesamt viele Fragen aufwirft, sie jedoch bei einer so heiklen Thematik möglichst klar sein	Verzicht auf Teilliquidation nur möglich, wenn der Deckungsgrad vor der Teilliquidation mindestens 100% beträgt.  Wir bitten um eine Ergänzung im Kommentar, wie sich diese Änderung auf die öffentlich-rechtlichen Kassen auswirken wird, welche sich in Unterdeckung befinden (Teilkapitalisierung). Sind die Änderungen von Art. 27g Abs. 4 und 5 auf die öffentlich-rechtlichen Kassen mit Teilkapitalisierung anwendbar? Wenn ja wie?

	<p>sollte, empfehlen wir diese nochmals vertieft zu prüfen.</p> <p>Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass Absatz 4 auch im Falle einer Unterdeckung anwendbar ist. Unseres Erachtens ist zwingend eine untere Limite festzuhalten (z.B. 100% oder 98%). Dass auch bei einer Unterdeckung der Verzicht auf eine Teilliquidation bis zu 3 Prozent Deckungsgradänderung zugelassen wird, ist zudem fragwürdig (bei einem Deckungsgard von 98% dürfte er somit bis 95% fallen).</p> <p>Für die in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatäre wäre dies eine „substanzielle“ Verschlechterung und könnte bedeuten, dass mit 98% noch keine Sanierungsmassnahmen notwendig waren, diese aber mit 95% erforderlich wären.</p>	
32° Abs. 3	<p>Im Kommentar wird präzisiert, dass nach einer Überweisung einer Teilaustrittsleistung (bis max. 2/3) die versicherte Person mit der verbleibenden Austrittsleistung und der entsprechenden Anpassung des versicherten Verdienstes versichert bleibt. Die Anpassung des versicherten Verdienstes zur Vermeidung einer Doppelversicherung fehlt unseres Erachtens im Artikel.</p>	<p>Wir würden die entsprechende Ergänzung im Artikel sehr begrüßen.</p>
32b Abs. 3	<p>Gemäss Art. 4 Abs. 3<sup>bis</sup> BVG ist diese freiwillige Versicherung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Deshalb erachten wir die nochmalige Erwähnung in Abs. 3 (Klammerbemerkung „welcher der Versicherung zugestimmt hat“) dieses Artikels als überflüssig.</p>	
Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 3 und Bst. c Abs. 3	<p>Betreffend die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten bevorzugen wir aus personalpolitischer Sicht die Variante 2, welche dem Gleichbehandlungsgrundsatz besser Rechnung trägt, erhält sie doch bei einem unfreiwilligen Rücktritt aus dem Erwerbsleben eine Besitzstandeinlage.</p>	

**12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 15 Verordnung zum Erwerbersatzgesetz (EOV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Vorsteher EDI  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Liestal, 5. September 2017  
ur

### **Vernehmlassung zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2017 zum oben erwähnten Geschäft, welches laut Vernehmlassungsunterlagen keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone hat, und nehmen dazu gerne Stellung.

Unsere Anliegen können Sie dem beiliegenden Formular entnehmen. Für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro  
Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter  
Landschreiber





## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Landschaft, Finanz- und Kirchendirektion  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BL, FKD  
Adresse : Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal  
Kontaktperson : Urban Roth  
Telefon : 061 552 61 83  
E-Mail : urban.roth@bl.ch  
Datum : 30.08.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Wir halten aus unserer Sicht fest, dass verschiedene Bestimmungen eher schwer verständlich sind, wobei uns bewusst ist, dass die Formulierung technisch komplexer Sachverhalte in Gesetzestexten sehr anspruchsvoll ist. Dennoch empfehlen wir bei der Schlussredaktion das Augenmerk nochmals vertieft auf diesen Punkt zu richten.

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Art. 1 AHVV: Mitversicherte Familienangehörige</b>	Familienangehörige von Personen (Schweizer Bürger und EU/EFTA-Staatsangehörige, welche vom Bund ins Ausland gesandt werden), die diese begleiten und die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch versichert (Art. 1a Bst. d AHVG). Es betrifft dies den Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 1 AHVV).	<i>Ob eine vom mitversicherten Familienangehörigen im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit gemeldet wird, wird sich zeigen.</i>
<b>Art. 29 Abs. 1 AHVV: Festsetzung und Ermittlung der Beiträge (NE)</b>	Auf Verlangen der versicherten Person wird auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht (bei einer unterjährigen Dauer der Beitragspflicht wird nicht auf das von der Steuerbehörde per Ende Jahr ermittelte Vermögen abgestellt, sondern auf den Stand des Vermögens im Zeitpunkt des Endes der Beitragspflicht).	<i>Es ist zu prüfen, ob der unbestimmte Begriff "erheblich" mit einem Prozentsatz konkretisiert werden kann, selbst wenn es in der Praxis wenige Anwendungsfälle hat (Art 29 Abs. 6 AHVV).</i>
<b>Art. 50: Begriff des vollen Beitragsjahres</b>	Art. 1a Bst. d AHVG nennt neu die "Familienangehörigen" als Mitversicherte von obligatorisch Versicherten. Art. 1 Bst. b AHVV präzisiert, dass Kinder bis zum 25. Altersjahr mitversichert sind. Art. 50 AHVV nennt dann zwar den Bst. b von Art. 1 AHVG, aber auch Art. 29 <sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b und c AHVG. Die Person bzw. das Kind, welche nun mitversichert war, erfüllt Art. 1a Bst. d nicht, weil sie keine Beiträge bezahlt hat und zu Art. 29 <sup>ter</sup> Abs. 2 AHVG passt sie auch nicht als beitragsbefreite Person, weil dort nur Ehegatte genannt sind.	<i>Es fehlt in der Verordnung die "Neuigkeit", dass auch Beitragszeiten angerechnet werden müssen, wenn ein Kind mit seinen Eltern mitversichert war und keine Beiträge bezahlt hat. Bisher gab es das nur bei Ehepaaren. Der Text ist anzupassen auf "im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b AHVV mitversichert war".</i>
<b>Art. 52 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVV: Abstufung der Teilrenten</b>	Eine vorbezogene Rente kann nur noch eine Teilrente sein, unter Berücksichtigung der Lücken zwischen dem Vorbezug und dem Erreichen des Referenzalters. Eine vollständige Beitragsdauer kann erst mit Erreichen des Referenzalters erreicht werden. Für die Bestimmung ist das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person zum Zeitpunkt des Vorbezugs und	<i>Artikel 52 AHVV schliesst die Anrechnung von Einkommen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Referenzalter erreicht wird bis und mit dem Monat des Referenzalters, aus. Art. 52a AHVV erlaubt diese Anrechnung. In Art. 52c AHVV wäre ein Verweis auf Art. 52a AHVV möglich. Die</i>

	denjenigen ihres Jahrgangs zum Zeitpunkt des Referenzalters massgebend, siehe Tabelle Art. 52 AHVV.	<i>Reihenfolge ist wenig glücklich, wenn zuerst die Anrechnung ermöglicht und dann – für den "normalen" Fall – wieder verboten wird. Ein Verweis wäre sicher sinnvoll oder evtl. eine Änderung der Reihenfolge, sodass die allgemeine Regel (Art. 52c) vor der Ausnahme (Art. 52a) zu liegen kommt.</i>
<b>Art. 52<sup>bis</sup> AHVV: Anrechnung von Beitragszeiten und Einkommen nach dem Referenzalter</b>	<p>Weist eine Person bei Erreichen des Referenzalters Beitragslücken auf, besteht die Möglichkeit, diese mit Weiterarbeit zu kompensieren. Das Erwerbseinkommen muss mindestens 25% des durchschnittlich massgebenden Jahreseinkommens betragen. Die Person muss einen Antrag auf Neuberechnung einreichen.</p> <p>Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter können immer berücksichtigt werden, auch wenn keine Beitragslücke besteht (Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens; keine Beschränkung auf 25%) und auch wenn die Einzelperson schon die Maximalrente bezieht (Splitting im 2. Versicherungsfall, Scheidung). Diese Erwerbseinkommen werden nicht aufgewertet und zum Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt des Referenzalters hinzugerechnet.</p>	<i>Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der Rentenwegleitung steht, was bei dieser Berechnung mit den Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften passiert. Werden diese auch neu und mit der neuen Beitragszeit berechnet oder bleiben diese unberührt? Wären bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen (s. Art. 52f AHVV)? Bei einer Neuberechnung mit höherer Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde auf jeden Fall der Durchschnittsbetrag der Gutschriften sinken. Eine Klärung auf Verordnungsstufe ist notwendig.</i>
<b>Art. 52f AHVV: Betreuungsgutschriften</b>		<i>Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden (siehe Anmerkungen zu Art. 52<sup>bis</sup> AHVV).</i>
<b>Art. 53<sup>ter</sup> AHVV: Summe der Renten bei Ehepaaren mit anteiligen Renten</b>	<p>Bezieht ein Ehegatte oder beziehen beide Ehegatten eine anteilige Altersrente vor, so wird der nach Art. 53<sup>bis</sup> ermittelte Höchstbetrag (zweimal die höhere Rentenskala plus einmal die tiefere Rentenskala, geteilt durch drei) der beiden Renten zusätzlich mit dem Prozentsatz des höheren Rentenanteils multipliziert.</p> <p>In der Rentenwegleitung ist der Berechnungsvorgang festgehalten. Weil die Beitragsdauer bei einem <u>Vorbezug</u> immer unvollständig ist, muss in einem ersten Schritt die gewichtete Rentenskala ermittelt werden.</p>	<i>Die Vorgaben aus der Rentenwegleitung sind nur auf nur Weisungsebene (Rentenwegleitung) geregelt. Die Regelung gehört in die Verordnung.</i>
<b>Art. 56<sup>bis</sup> AHVV: Kürzung bei Vorbezug</b>	<p>Wie die genaue Berechnung zu erfolgen hat, wird erst in der Rentenwegleitung dargelegt.</p> <p>Wie der Zuschlag von CHF 70.- (pro Monat) bei einem Rentenvorbezug behandelt wird, ist in der Verordnung (auf den ersten Blick)</p>	<i>Die Regelung gehört in die Verordnung. Lediglich in der Broschüre des Bundesamtes für Sozialversicherung "Altersvorsorge 2020" (Ausgabe August 2017) wird auf Seite 22 deutlich erwähnt,</i>

	nicht leicht erkennbar.	<i>dass für jedes fehlende Beitragsjahr auch der Zuschlag von CHF 70.- anteilmässig gekürzt wird. Eine Angabe in der Verordnung wäre angebracht.</i>
<b>Art. 80 AHVV: Verzinsung der Schadenersatz- forderungen</b>		<i>Auf Weisungsstufe ist zu prüfen, ob die Verzinsung der Schadenersatzforderung beim Vorliegen eines Verlustscheines gegenüber einem verantwortlichen Organmitglied nicht auch unterbrochen wird.</i>
<b>Übergangsbestimmungen Bst. c: Anrechnung von Beitragszeiten und Einkommen nach dem Referenzalter</b>	Lediglich die nach dem Inkrafttreten erzielten Einkommen und Beitragszeiten können berücksichtigt werden.	<i>Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der Rentenwegleitung steht, was bei dieser Berechnung mit den Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften passiert. Eine Klärung auf Verordnungsstufe scheint uns wichtig.</i>

### **3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>



## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
diverse	Siehe Antrag	Zu prüfen ist, ob verschiedene Anwendungsbestimmungen, die in der Wegleitung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in die Verordnung festgehalten sind, aufgenommen werden sollen. Es betrifft die Randziffern 3441.02, 3441.03, 3441.04 (Vermögensverzehr); 3452.01, 3452.02, 3452.03 (Anrechnung schweizerischer Renten während des Vorbezugs und des Aufschubs); 3482.08, 3482.09 und 3482.10 (Verzicht auf Renteneinkommen).

## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

U.E. fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18b	Die Bestimmung ist wichtig und richtig. Wir begrüßen die Ergänzung und die Aufnahme der Übergangsbestimmung für die Anpassung bereits bestehender FZE.	

## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 4	Die Erläuterungen (S. 32/33) beziehen sich auf einen Artikel 12 Absatz 2bis; wir ersuchen um Konsolidierung, damit Missverständnisse vermieden werden können.	

## 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

### Allgemeine Bemerkungen

Mit den vorgesehen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die Anpassungen in der BVV 2 beruhen auf Änderungen auf Gesetzesstufe und sind deshalb weitgehend vorgegeben. So auch der Art. 17 BVV 2 (gestützt auf Art 13c Abs. 2 BVG). Gerade auch diese Bestimmung ist komplex und verursacht beim Vollzug entsprechenden (kostenintensiven) Umsetzungsaufwand und ist (einmal mehr bei Bestimmungen zur Beruflichen Vorsorge) steuerlich motiviert zwecks Vermeidung von Missbräuchen. Hier wäre es begrüssenswert, wenn solche Motive nicht durch Beschränkungen im Vollzug der Beruflichen Vorsorge, sondern direkt im Steuerrecht vorgesehen würden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Übergangsbestimmungen</b> Bst. b. Abs. 3 und Bst. c. Abs. 2	Wir empfehlen bei beiden Bestimmungen jeweils die <b>Variante 2</b> . Es ist nicht einzusehen, weshalb nur denjenigen Versicherten, welche exakt bei Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahrs eine Altersrente beanspruchen, eine Besitzstandseinlage gewährt werden soll, weil das BVG (bisher) nur das gesetzliche Rücktrittsalter und keinen vorzeitigen Altersrücktritt vorsieht. Nebst der Tatsache, dass die Variante 1 gerade bei unfreiwillig und vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen äusserst stossend wäre, ist zu berücksichtigen, dass auch bei Vorsorgeeinrichtungen mit minimalen Leistungen gemäss BVG bereits heute ein vorzeitiger Altersrücktritt reglementarisch vorgesehen werden kann. Die Variante 1 stellt zudem sehr hohe Anforderungen an die Aufklärung und Information durch die Vorsorgeeinrichtungen und Arbeitgebenden: Die Versicherten müssten rechtzeitig auf die einschneidenden Konsequenzen einer vorzeitigen Pensionierung hingewiesen werden.	
Art. 1 h Abs. 1, Satz 1	Die Senkung des Prozentsatzes auf 4% (statt wie bisher 6%) ist zu begrüessen.	
Art. 27 Abs. 4 und 5	Die Verzichtsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüessen; damit keine unnötigen Rechtsstreitigkeiten generiert werden, muss die Durchführung eines Verzichtes klar geregelt sind. Diesbezüglich müssen die Erläuterungen u.E. noch präzisiert werden: derzeit gehen wir davon aus, dass ein Verzicht durch die Aufsichtsbehörde nur dann	Formulierungsvorschlag zu Abs. 5: Sie kann auf eine TL verzichten, wenn <b>im Falle einer Unterdeckung</b> der Anteil des Fehlbetrages....

	<p>zu prüfen ist, wenn eine versicherte Person Antrag auf Durchführung der TL stellt. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zur Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung suboptimal (ohne Information kennt der Versicherte die Verzichtgründe nicht). Für den Fall der Unterdeckung ist der Verweis auf die Erfüllung der kumulativen Voraussetzungen von Absatz 4 nicht schlüssig bzw. verwirrend. Wir regen an, dass die erforderliche Voraussetzung klar genannt wird (im Unterdeckungsfall dürfen keine freien Mittel mehr vorhanden sein und der Deckungsgrad liegt notorisch unter 108% bzw. unter 100%, d.h. zwei Voraussetzungen nach Abs. 4 sind obsolet)</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Abs. 5 bezieht sich dieser Verzicht ausschliesslich auf den Fall der Unterdeckung mit Ausfinanzierung der Deckungslücke durch Dritte. Dies ist nicht vollständig kompatibel mit dem Verordnungstext, da sich Fehlbetrag auch auf die Differenz zwischen verschiedenen Deckungsgraden beziehen könnte.</p>	

## 12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

### Allgemeine Bemerkungen

U.E. fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 15 Verordnung zum Erwerbserbsetzungsgesetz (EOV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Übergangsbestimmungen</b>	Es fehlen jegliche Aussagen zu den Übergangsbestimmungen für Frauen mit einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach Art. 27 Abs. 3 AVIG: vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters.	Vorgaben für Übergangsbestimmungen sind zu erlassen.



## Le Conseil d'Etat

4546-2017

Département fédéral de l'intérieur  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

### **Concerne : Consultation fédérale relative à l'ordonnance sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 16 juin 2017, adressé à l'ensemble des gouvernements cantonaux concernant l'objet cité sous rubrique, nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

En dépit du rejet par le peuple du projet de réforme, nous tenons tout de même à vous transmettre nos remarques en lien avec le projet d'ordonnance soumis en consultation, celles-ci pouvant être intégrées dans les nouvelles discussions qui devront rapidement être menées pour assurer la pérennité du système suisse de retraite.

A cet égard, après un examen approfondi du projet d'ordonnance soumis en consultation et du rapport explicatif qui l'accompagne, notre Conseil se déclare globalement favorable quant aux propositions, essentiellement de nature technique, qu'il contient, lesquelles s'attachent à concrétiser la loi fédérale sur la réforme afin d'en assurer l'exécution dans le respect de ses contours.

S'agissant plus particulièrement des dispositions transitoires proposées dans le cadre de la modification de l'ordonnance sur la prévoyance professionnelle, vieillesse, survivants et invalidité (OPP 2), nous nous étions prononcé en faveur de la variante 2 qui nous a paru permettre de minimiser les effets de la réforme pour les assurés de la génération transitoire, soit les personnes qui auraient eu 45 ans ou plus au 1<sup>er</sup> janvier 2019.

Toutefois, les assurés de moins de 45 ans n'auraient bénéficié, quant à eux, d'aucune mesure transitoire, alors qu'ils auraient pleinement contribué au financement additionnel de l'AVS, sans forcément bénéficier du niveau actuel des rentes servies. Ainsi et compte tenu du résultat de la votation populaire, il conviendra à l'avenir de veiller plus attentivement à l'équilibre des efforts consentis entre générations, ce afin d'éviter des inégalités de traitement génératrices de tensions entre les différentes classes d'âge.

Pour le surplus, notre position se fonde sur les éléments détaillés figurant dans le document annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

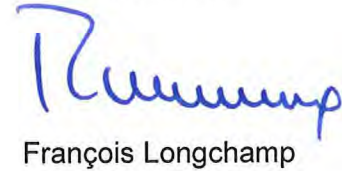
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : (via mail) [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)



## Formulaire de prise de position pour la consultation relative à l'ordonnance sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020

Procédure de consultation du 16.06.2017 au 06.10.2017

### Avis donné par

Nom / société / organisation / office : Conseil d'Etat de la République et canton de Genève

Abréviation de la société / de l'organisation / office : représenté par le Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé (DEAS), soit pour lui la Direction générale de l'action sociale (DGAS)

Adresse : Rue de l'Hôtel-de-Ville 14, Case postale 3952, 1211 Genève 3

Personne de référence : M. Jean-Christophe Bretton, directeur général de l'action sociale

Téléphone : 022 546 51 45

Courriel : [jean-christophe.bretton@etat.ge.ch](mailto:jean-christophe.bretton@etat.ge.ch)

Date : 25 septembre 2017

### Remarques importantes :

1. Veuillez remplir cette page de garde avec vos informations.
2. Utilisez une ligne par article de l'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre prise de position en **format Word** (en plus du document PDF) d'ici au 6 octobre 2017, à l'adresse suivante : [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## 1 Remarques générales

De manière générale, notre Conseil se déclare globalement favorable quant aux propositions, essentiellement de nature technique, contenues dans le projet d'ordonnance soumis en consultation, ces dernières s'attachant à concrétiser la loi fédérale sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020 afin d'en assurer l'exécution dans le respect de ses contours.

Nous tenons toutefois à relever que si la réforme de la prévoyance vieillesse 2020 avait été acceptée par le peuple le 24 septembre 2017, le délai à disposition des organes d'application pour préparer la mise en œuvre des mesures, dont l'entrée en vigueur était fixée au 1<sup>er</sup> janvier 2018, aurait été particulièrement court pour les organes d'application. A l'avenir, la fixation de la date d'entrée en vigueur devrait mieux tenir compte de l'ensemble des aspects opérationnels nécessaires à la mise en œuvre d'une réforme de grande ampleur et ce afin d'éviter aux organes d'application d'entreprendre de nombreuses et coûteuses actions pouvant s'avérer inutiles.

La prise de position du canton de Genève exprimée ci-après se concentre uniquement sur les modifications des actes et dispositions réglementaires ayant suscité des commentaires particuliers, étant précisé que les ajouts et propositions d'adaptation des dispositions réglementaires concernées par le projet d'ordonnance sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020 figurent en rouge souligné dans les rubriques correspondantes.



## 2 Règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS)

### Remarques générales

Article	Remarque / Suggestion	Proposition de modification (proposition de texte)
Art. 29, al. 1, RAVS	Cette disposition, qui correspond à l'actuel article 29, alinéa 6, RAVS, laisse à l'autorité le soin d'apprécier ce qu'il faut entendre par « <i>fortune s'écartant considérablement</i> » de celle établie par les autorités fiscales. Le recours à l'adverbe « <i>considérablement</i> » qui figure dans cette disposition devrait être précisé dans les Directives sur les rentes, bien que les cas dans lesquels l'actuel article 29, alinéa 6, RAVS trouvent application soient rares.	

Art. 50 RAVS

## 2 Règlement sur l'assurance-vieillesse et survivants (RAVS)

### Remarques générales

Article	Remarque / Suggestion	Proposition de modification (proposition de texte)
Art. 29, al. 1, RAVS	Cette disposition, qui correspond à l'actuel article 29, alinéa 6, RAVS, laisse à l'autorité le soin d'apprécier ce qu'il faut entendre par « <i>fortune s'écartant considérablement</i> » de celle établie par les autorités fiscales. Le recours à l'adverbe « <i>considérablement</i> » qui figure dans cette disposition devrait être précisé dans les Directives sur les rentes, bien que les cas dans lesquels l'actuel article 29, alinéa 6, RAVS trouvent application soient rares.	



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Herrn Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI  
3003 Bern

Versand per E-Mail an:  
[Emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:Emina.alisic@bsv.admin.ch)  
(Versand in Formaten pdf und word)

Basel, 27. September 2017

### **Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2017**

#### **Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 laden Sie die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge zur Stellungnahme ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Im beiliegenden Antwortformular äussert sich der Kanton Basel-Stadt insbesondere zu den zwei vom Bundesrat unterbreiteten Varianten bei den Übergangsbestimmungen zur Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) für die Übergangsgeneration bei einem Altersrücktritt vor dem aktuellen gesetzlichen Rücktrittsalter. Wir befürworten die Variante 2 mit einer Leistungsgarantie. Diese Variante beurteilen wir als sach- und systemgerecht. Sie trägt der zentralen Zielsetzung der Altersreform, den Altersrücktritt besser zu flexibilisieren, Rechnung und vermeidet eine finanzielle Lastenverlagerung zu anderen Sozialleistungen (insbesondere zu den Ergänzungsleistungen), welche massgeblich durch Kantone und Gemeinden finanziert werden.

Wunschgemäss haben wir unsere Bemerkungen und Anträge auf dem zur Verfügung gestellten Antwortformular eingetragen, welches wir Ihnen in der Beilage sowie per E-Mail an [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch) zukommen lassen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

**Beilage:** Antwortformular



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS  
Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
Kontaktperson : Dr. Antonios Haniotis  
Telefon : +41 61 267 86 39  
E-Mail : antonios.haniotis@bs.ch  
Datum : 26.09.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Zur AHVV haben wir aus Sicht des Kantons keine Bemerkungen. Da die Gesetzesvorlage selbst bereits viele Details und technische Einzelheiten beinhaltet, konnte schon vieles auf Weisungsebene konkretisiert werden, was in Absprache mit den Durchführungsorganen erfolgt ist, bevor die AHVV-Anpassungen erarbeitet wurden. Die Verordnungsebene hat in dieser Konstellation keine sehr weitreichende Bedeutung mehr und gibt uns keinen Anlass für Bemerkungen.

Dasselbe trifft auch für die Anpassungen der ELV zu.

Zu den Verordnungsbestimmungen im BVG-Bereich regen wir an, bei der Schlussredaktion das Augenmerk nochmals vertieft auf die Verständlichkeit der komplexen Regelungen zu richten.

Bei den Übergangsbestimmungen zur BVV 2, Bst. b und c, sprechen wir uns klar für die **Variante 2 mit einer Leistungsgarantie** für die **Übergangsgeneration** bei einem Altersrücktritt vor dem gesetzlichen Rücktrittsalter aus. Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen (insbes. S. 43) ausführt, präzisieren die gesetzlichen Bestimmungen nicht, ob die Leistungsgarantie, welche der Übergangsgeneration gewährt wird, nur beim Rentenalter 65 für Männer und 64 für Frauen (ordentliches Rentenalter gemäss dem geltenden Recht) gilt oder auch beim Altersrücktritt vor diesem Alter. Die Übergangsbestimmungen des BVG regeln diese Frage nicht eindeutig. Da der Bundesrat die Kompetenz hat, die Einzelheiten zu regeln, schlägt er zwei Varianten in dieser Vernehmlassung vor: Variante 1 ohne Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren und Variante 2 mit Garantie.

Wie der Bundesrat darlegt, ist der Unterschied für die Versicherten von grosser Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Personen, die unfreiwillig vor dem gesetzlichen Rücktrittsalter aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Bezieht eine Person ihre Altersleistung nur einen Monat vor Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres, so erhält sie nach Variante 1 keine Besitzstandseinlage mit Mitteln des Sicherheitsfonds. Nach Variante 2 erhält sie eine solche, allerdings entsprechend dem vorzeitigen Rücktritt mit einem gekürzten Umwandlungssatz.

Variante 1 scheint uns in ihrer Tragweite und Härte nicht sachgerecht und mit der zentralen Zielsetzung der Altersreform, den Altersrücktritt besser zu flexibilisieren, nicht vereinbar. Wir halten es daher nicht für gerechtfertigt, den Spielraum des Gesetzes mit einer so restriktiven Regelung zu konkretisieren. Die Variante 2 erscheint dagegen sach- und systemgerecht.

Tendenziell dürften sich einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eher veranlasst sehen, sich frühpensionieren lassen zu müssen, z.B. solche, die einer anstrengenden körperlichen Arbeit nachgehen (wie im Bauwesen). Mit der Variante 1 würden sie Rentenverluste erleiden. Sollte dies eintreffen, so könnte es zu einer Kompensation durch andere Sozialleistungen (insbesondere Ergänzungsleistungen) kommen, welche massgeblich durch Kantone und Gemeinden finanziert werden. Diese finanzielle Lastenverlagerung scheint uns nicht sachgerecht, weshalb wir uns auch aus diesem Grund für die Variante 2 aussprechen.

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Zur AHVV haben wir aus Sicht des Kantons keine Bemerkungen. Da die Gesetzesvorlage selbst bereits viele Details und technische Einzelheiten beinhaltet, konnte schon vieles auf Weisungsebene konkretisiert werden, was in Absprache mit den Durchführungsorganen erfolgt ist, bevor die AHVV-Anpassungen erarbeitet wurden. Die Verordnungsebene hat in dieser Konstellation keine sehr weitreichende Bedeutung mehr und gibt uns keinen Anlass für Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### **3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

### Allgemeine Bemerkungen

Zur ELV haben wir keine Bemerkungen (vgl. unsere Bemerkungen zur AHVV).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

U.E. fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18b	Die Bestimmung zur Garantieleistung ist wichtig und richtig. Wir begrüssen die Ergänzung und die Aufnahme der Übergangsbestimmung für die Anpassung bereits bestehender Freizügigkeitseinrichtungen.	

## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 4	Die Erläuterungen (S. 32/33) beziehen sich auf einen Artikel 12 Absatz 2bis; Wir ersuchen um Konsolidierung, damit Missverständnisse vermieden werden können.	

# 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

## Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 h Abs. 1, Satz 1	Die Senkung des Prozentsatzes auf 4% (statt wie bisher 6%) ist zu begrüßen.	
Art. 27 Abs. 4 und 5	<p>Die Verzichtsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit keine unnötigen Rechtsstreitigkeiten generiert werden, muss die Durchführung eines Verzichtes klar geregelt sein. Diesbezüglich müssen die Erläuterungen u.E. noch präzisiert werden: Derzeit gehen wir davon aus, dass ein Verzicht durch die Aufsichtsbehörde nur dann zu prüfen ist, wenn eine versicherte Person Antrag auf Durchführung der Teilliquidation stellt. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zur Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung suboptimal (ohne Information kennt der Versicherte die Verzichtsgründe nicht). Für den Fall der Unterdeckung ist der Verweis auf die Erfüllung der kumulativen Voraussetzungen von Absatz 4 nicht schlüssig bzw. verwirrend. Wir regen an, dass die erforderliche Voraussetzung klar genannt wird (im Unterdeckungsfall dürfen keine freien Mittel mehr vorhanden sein und der Deckungsgrad liegt notorisch unter 108% bzw. unter 100%, d.h. zwei Voraussetzungen nach Abs. 4 sind obsolet)</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Abs. 5 bezieht sich dieser Verzicht ausschliesslich auf den Fall der Unterdeckung mit Ausfinanzierung der Deckungslücke durch Dritte. Dies ist nicht vollständig kompatibel mit dem Verordnungstext, da sich der Fehlbetrag auch auf die Differenz zwischen verschiedenen Deckungsgraden beziehen könnte.</p>	Formulierungsvorschlag zu Abs. 5: Sie kann auf eine Teilliquidation verzichten, wenn <b>im Falle einer Unterdeckung</b> der Anteil des Fehlbetrages....
Übergangsbestimmungen	Bezüglich der Besitzstandsgarantie für die Übergangsgeneration schlägt der Bundesrat zwei Varianten für diejenigen Versicherten vor, welche sich vor dem ordentlichen Rentenalter gemäss geltendem Recht pensionieren lassen. Die Besitzstandsgarantie kommt denjenigen Versicherten zu Gute, deren Rente sich einzig nach der obligatori-	

	<p>schen Vorsorge (Einkommen &lt;84'600 Franken) berechnet. Variante 1 ist die ursprünglich in der Botschaft des Bundes vorgesehene Nichtberücksichtigung von Frühpensionierten. Die Variante 2 würde die Frühpensionierten (unter Annahme einer Kürzung) berücksichtigen und hätte Mehrkosten von rund 100 Mio. Franken im Jahr 2030 zur Folge. In der Tendenz dürften sich einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eher frühpensionieren lassen (müssen), z.B. solche, die einer anstrengenden körperlichen Arbeit nachgehen (z.B. Bauwesen). Diese würden mit der Variante 1 Rentenverluste erleiden. Sollte dies eintreffen, so könnte es nach unserer Interpretation zu einer Kompensation durch andere Sozialleistungen (insbesondere Ergänzungsleistungen) kommen, welche massgeblich durch Kantone und Gemeinden finanziert werden. Diese Folge scheint uns nicht sachgerecht, weshalb wir uns <b>für die Variante 2</b> aussprechen.</p>	
Art. 10 Abs. 2	<p>Wir würden die Bündelung von Lohnänderungen begrüßen, bei denen der neue Lohn nicht mehr als 10% (statt der vorgeschlagenen 5%) vom zuletzt gemeldeten abweicht.</p>	
Art. 17a	<p>Vorliegende Verordnungsbestimmung, wonach der Bezug der Altersleistung in Kapitalform auch dann in höchstens drei Schritten zulässig ist, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist, ist zwar die logische Konsequenz aus der entsprechenden Gesetzesbestimmung von Art. 13a und d BVG. Der vorgeschlagene Verordnungstext lässt aber offen, wie die Administration dieser Auflage sowie die Koordination unter den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen zu erfolgen hat. Eine grosse Hürde wird vor allem die »konsolidierte Betrachtung« darstellen.</p>	



## 12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

### Allgemeine Bemerkungen

U.E. fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 15 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
3003 Bern

Glarus, 26. September 2017  
Unsere Ref: 2017-143

## **Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren EDI gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

### **1. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **1.1. AHVV**

##### *Artikel 29*

Es ist zu prüfen, ob als Interpretationshilfe in den Weisungen der unbestimmte Begriff "erheblich" nicht mit einem Prozentsatz konkretisiert werden könnte. Allerdings muss auch gesagt werden, dass die Anwendungsfälle dieser bereits bestehenden Bestimmung (Art. 29 Abs. 6 AHVV bisher) sehr selten sind.

##### *Artikel 50*

Artikel 1a litera d AHVG nennt neu die "Familienangehörigen" als Mitversicherte von obligatorisch Versicherten. Artikel 1 Buchstabe b AHVV präzisiert, dass Kinder bis zum 25. Altersjahr mitversichert sind. Artikel 50 AHVV nennt dann zwar den Buchstaben b von Artikel 1 AHVG, aber auch Artikel 29 ter Absatz 2 Buchstabe b und c AHVG. Die Person bzw. das Kind, welche nun mitversichert war, erfüllt Artikel 1a Buchstabe d nicht, weil sie keine Beiträge bezahlt hat und zu Artikel 29 ter Absatz 2 passt sie auch nicht als beitragsbefreite Person, weil dort nur der Ehegatte genannt sind.

Es fehlt in der Verordnung (im Gesetz ist ja eine Änderung nicht mehr möglich) irgendwie die "Neuheit", dass auch Beitragszeiten angerechnet werden müssen, wenn ein Kind mit seinen Eltern mitversichert war und keine Beiträge bezahlt hat. Bisher gab es das nur bei Ehepaaren.

Vorschlag:

«..... aufweist oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b mitversichert war.»

### *Artikel 52*

Dieser Artikel schliesst die Anrechnung von Einkommen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Referenzalter erreicht wird bis und mit dem Monat des Referenzalters, aus. Artikel 52a erlaubt diese Anrechnung.

Allenfalls wäre in Artikel 52c ein Verweis auf Artikel 52a möglich. Von der Reihenfolge her scheint es wenig glücklich, zuerst die Anrechnung zu ermöglichen und dann – für den "normalen" Fall – wieder auszuschliessen. Ein Verweis wäre sicher sinnvoll oder evtl. eine Änderung der Reihenfolge, sodass die allgemeine Regel (Art. 52c) vor der Ausnahme (Art. 52a) zu liegen käme.

### *Artikel 52d bis Absatz 1*

Das Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 25 Prozent des für die Rente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen. Dieses Einkommen kann über maximal fünf Jahre erzielt werden. In diesen fünf Jahren kann sich das für die Rente massgebende durchschnittliche Einkommen infolge von Rentenerhöhungen oder wegen Eintritt des zweiten Versicherungsfalles verändern.

In der aktuellen Fassung der Rentenwegleitung ist dies bereits präzisiert, gehört aber unseres Erachtens auch auf die Verordnungsebene. Dementsprechend müsste eine solche Bestimmung in die AHVV aufgenommen werden:

«... mindestens 25 Prozent des nach Artikel 29quater AHVG ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Zeitpunkt des Referenzalters, so können...»

### *Artikel 52d bis*

Neu kann die Rente nach dem Referenzalter mit zusätzlichen Beitragszeiten und Einkommen nochmals berechnet werden. Weder im Gesetz noch in der Verordnung steht, was bei dieser Berechnung mit den Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften geschieht. Werden diese neu ebenfalls und mit der neuen Beitragszeit berechnet oder bleiben diese unberührt? Wären bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen (s. Art. 52 f)?

Bei einer Neuberechnung mit höherer Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde auf jeden Fall der Durchschnitt der Gutschriften sinken.

Eine Klärung auf Verordnungsstufe scheint uns wichtig.

### *Artikel 52f*

Artikel 29bis Absatz 2 und Artikel 29sexies Absatz 2 AHVG bestimmen, dass Erziehungsgutschriften bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet werden und dass sie bis zum 31. Dezember vor dem Referenzalter des älteren Ehepartners geteilt werden. Es steht aber ausser in den Weisungen (Rentenwegleitung Rz 5187) nirgends, dass sie nicht über das Referenzalter hinaus angerechnet werden können. Mit der Möglichkeit der Neuberechnung der Altersrente wäre es unseres Erachtens richtig, dies in der Verordnung zu regeln, z.B. mit einem Absatz 3:

«Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.»

### *Artikel 53ter Absatz 2*

Entsteht in dieser Konstellation eine Plafonierung, müssen für die Berechnung der Kürzung die Alters- und die Invalidenrente zusammengezählt werden. Der Kürzungsbetrag muss dann aber wieder auf die beiden Renten anteilmässig aufgeteilt werden. Dies ist auf Wei-

sungsebene geregelt. Unseres Erachtens wäre es geboten, dies auch in der Verordnung zu regeln:

«... massgebend. Müssen die Renten plafoniert werden, ist der Kürzungsbetrag anteilmässig auf die Alters- und die Invalidenrente aufzuteilen.»

*Artikel 80*

Auf Weisungsstufe ist zu prüfen, ob die Verzinsung der Schadenersatzforderung beim Vorliegen eines Verlustscheines gegenüber einem verantwortlichen Organmitglied nicht auch unterbrochen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**



Rolf Widmer  
Landammann

Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

versandt am: **27. Sep. 2017**





Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel  
  
Tel.: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Herrn Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI  
3003 Bern

Versand per E-Mail an:  
Emina.alisic@bsv.admin.ch  
(Versand in Formaten pdf und word)

Basel, 27. September 2017

**Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2017**

**Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *UEBEN AUSIN*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 laden Sie die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge zur Stellungnahme ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Aufgrund des aus Sicht der Mehrheit der baselstädtischen Stimmberechtigten leider negativen Ausgangs der Abstimmungen zur Altersvorsorge 2020 vom vergangenen Wochenende scheinen detaillierte Ausführungen jedoch obsolet.

Wir wünschen Ihnen für den nun anstehenden erneuten Anlauf zur Revision unserer Altersvorsorge viel Energie und konstruktive Kompromissbereitschaft bei allen Beteiligten.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

*E. Ackermann*

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

*B. Schüpbach-Guggenbühl*

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

**Beilage:** Antwortformular



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS  
Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
Kontaktperson : Dr. Antonios Haniotis  
Telefon : +41 61 267 86 39  
E-Mail : antonios.haniotis@bs.ch  
Datum : 26.09.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)



## 1 Allgemeine Bemerkungen

Zur AHVV haben wir aus Sicht des Kantons keine Bemerkungen. Da die Gesetzesvorlage selbst bereits viele Details und technische Einzelheiten beinhaltet, konnte schon vieles auf Weisungsebene konkretisiert werden, was in Absprache mit den Durchführungsorganen erfolgt ist, bevor die AHVV-Anpassungen erarbeitet wurden. Die Verordnungsebene hat in dieser Konstellation keine sehr weitreichende Bedeutung mehr und gibt uns keinen Anlass für Bemerkungen.

Dasselbe trifft auch für die Anpassungen der ELV zu.

Zu den Verordnungsbestimmungen im BVG-Bereich regen wir an, bei der Schlussredaktion das Augenmerk nochmals vertieft auf die Verständlichkeit der komplexen Regelungen zu richten.

Bei den Übergangsbestimmungen zur BVV 2, Bst. b und c, sprechen wir uns klar für die **Variante 2 mit einer Leistungsgarantie** für die **Übergangsgeneration** bei einem Altersrücktritt vor dem gesetzlichen Rücktrittsalter aus. Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen (insbes. S. 43) ausführt, präzisieren die gesetzlichen Bestimmungen nicht, ob die Leistungsgarantie, welche der Übergangsgeneration gewährt wird, nur beim Rentenalter 65 für Männer und 64 für Frauen (ordentliches Rentenalter gemäss dem geltenden Recht) gilt oder auch beim Altersrücktritt vor diesem Alter. Die Übergangsbestimmungen des BVG regeln diese Frage nicht eindeutig. Da der Bundesrat die Kompetenz hat, die Einzelheiten zu regeln, schlägt er zwei Varianten in dieser Vernehmlassung vor: Variante 1 ohne Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren und Variante 2 mit Garantie.

Wie der Bundesrat darlegt, ist der Unterschied für die Versicherten von grosser Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Personen, die unfreiwillig vor dem gesetzlichen Rücktrittsalter aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Bezieht eine Person ihre Altersleistung nur einen Monat vor Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres, so erhält sie nach Variante 1 keine Besitzstandseinlage mit Mitteln des Sicherheitsfonds. Nach Variante 2 erhält sie eine solche, allerdings entsprechend dem vorzeitigen Rücktritt mit einem gekürzten Umwandlungssatz.

Variante 1 scheint uns in ihrer Tragweite und Härte nicht sachgerecht und mit der zentralen Zielsetzung der Altersreform, den Altersrücktritt besser zu flexibilisieren, nicht vereinbar. Wir halten es daher nicht für gerechtfertigt, den Spielraum des Gesetzes mit einer so restriktiven Regelung zu konkretisieren. Die Variante 2 erscheint dagegen sach- und systemgerecht.

Tendenziell dürften sich einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eher veranlasst sehen, sich frühpensionieren lassen zu müssen, z.B. solche, die einer anstrengenden körperlichen Arbeit nachgehen (wie im Bauwesen). Mit der Variante 1 würden sie Rentenverluste erleiden. Sollte dies eintreffen, so könnte es zu einer Kompensation durch andere Sozialleistungen (insbesondere Ergänzungsleistungen) kommen, welche massgeblich durch Kantone und Gemeinden finanziert werden. Diese finanzielle Lastenverlagerung scheint uns nicht sachgerecht, weshalb wir uns auch aus diesem Grund für die Variante 2 aussprechen.

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Zur AHVV haben wir aus Sicht des Kantons keine Bemerkungen. Da die Gesetzesvorlage selbst bereits viele Details und technische Einzelheiten beinhaltet, konnte schon vieles auf Weisungsebene konkretisiert werden, was in Absprache mit den Durchführungsorganen erfolgt ist, bevor die AHVV-Anpassungen erarbeitet wurden. Die Verordnungsebene hat in dieser Konstellation keine sehr weitreichende Bedeutung mehr und gibt uns keinen Anlass für Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### 3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Zur ELV haben wir keine Bemerkungen (vgl. unsere Bemerkungen zur AHVV).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

U.E. fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18b	Die Bestimmung zur Garantieleistung ist wichtig und richtig. Wir begrüßen die Ergänzung und die Aufnahme der Übergangsbestimmung für die Anpassung bereits bestehender Freizügigkeitseinrichtungen.	

**9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 4	Die Erläuterungen (S. 32/33) beziehen sich auf einen Artikel 12 Absatz 2bis; Wir ersuchen um Konsolidierung, damit Missverständnisse vermieden werden können.	



## 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 h Abs. 1, Satz 1	Die Senkung des Prozentsatzes auf 4% (statt wie bisher 6%) ist zu begrüssen.	
Art. 27 Abs. 4 und 5	<p>Die Verzichtsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüssen. Damit keine unnötigen Rechtsstreitigkeiten generiert werden, muss die Durchführung eines Verzichtes klar geregelt sein. Diesbezüglich müssen die Erläuterungen u.E. noch präzisiert werden: Derzeit gehen wir davon aus, dass ein Verzicht durch die Aufsichtsbehörde nur dann zu prüfen ist, wenn eine versicherte Person Antrag auf Durchführung der Teilliquidation stellt. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zur Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung suboptimal (ohne Information kennt der Versicherte die Verzichtsründe nicht). Für den Fall der Unterdeckung ist der Verweis auf die Erfüllung der kumulativen Voraussetzungen von Absatz 4 nicht schlüssig bzw. verwirrend. Wir regen an, dass die erforderliche Voraussetzung klar genannt wird (im Unterdeckungsfall dürfen keine freien Mittel mehr vorhanden sein und der Deckungsgrad liegt notorisch unter 108% bzw. unter 100%, d.h. zwei Voraussetzungen nach Abs. 4 sind obsolet)</p> <p>Nach den Erläuterungen zu Abs. 5 bezieht sich dieser Verzicht ausschliesslich auf den Fall der Unterdeckung mit Ausfinanzierung der Deckungslücke durch Dritte. Dies ist nicht vollständig kompatibel mit dem Verordnungstext, da sich der Fehlbetrag auch auf die Differenz zwischen verschiedenen Deckungsgraden beziehen könnte.</p>	Formulierungsvorschlag zu Abs. 5: Sie kann auf eine Teilliquidation verzichten, wenn <b>im Falle einer Unterdeckung</b> der Anteil des Fehlbetrages....
Übergangsbestimmungen	Bezüglich der Besitzstandsgarantie für die Übergangsgeneration schlägt der Bundesrat zwei Varianten für diejenigen Versicherten vor, welche sich vor dem ordentlichen Rentenalter gemäss geltendem Recht pensionieren lassen. Die Besitzstandsgarantie kommt denjenigen Versicherten zu Gute, deren Rente sich einzig nach der obligatori-	

	<p>schen Vorsorge (Einkommen &lt;84'600 Franken) berechnet. Variante 1 ist die ursprünglich in der Botschaft des Bundes vorgesehene Nichtberücksichtigung von Frühpensionierten. Die Variante 2 würde die Frühpensionierten (unter Annahme einer Kürzung) berücksichtigen und hätte Mehrkosten von rund 100 Mio. Franken im Jahr 2030 zur Folge. In der Tendenz dürften sich einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eher frühpensionieren lassen (müssen), z.B. solche, die einer anstrengenden körperlichen Arbeit nachgehen (z.B. Bauwesen). Diese würden mit der Variante 1 Rentenverluste erleiden. Sollte dies eintreffen, so könnte es nach unserer Interpretation zu einer Kompensation durch andere Sozialleistungen (insbesondere Ergänzungsleistungen) kommen, welche massgeblich durch Kantone und Gemeinden finanziert werden. Diese Folge scheint uns nicht sachgerecht, weshalb wir uns <b>für die Variante 2</b> aussprechen.</p>	
<p>Art. 10 Abs. 2</p>	<p>Wir würden die Bündelung von Lohnänderungen begrüssen, bei denen der neue Lohn nicht mehr als 10% (statt der vorgeschlagenen 5%) vom zuletzt gemeldeten abweicht.</p>	
<p>Art. 17a</p>	<p>Vorliegende Verordnungsbestimmung, wonach der Bezug der Altersleistung in Kapitalform auch dann in höchstens drei Schritten zulässig ist, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist, ist zwar die logische Konsequenz aus der entsprechenden Gesetzesbestimmung von Art. 13a und d BVG. Der vorgeschlagene Verordnungstext lässt aber offen, wie die Administration dieser Auflage sowie die Koordination unter den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen zu erfolgen hat. Eine grosse Hürde wird vor allem die »konsolidierte Betrachtung« darstellen.</p>	

## 12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

### Allgemeine Bemerkungen

U.E. fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 15 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

19. September 2017

Mitgeteilt den

19. September 2017

Protokoll Nr.

800

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI

per E-Mail an:

[emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

**Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**  
**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2017 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon im von Ihnen zur Verfügung gestellten, beigeschlossenen Formular Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

i.V. Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt



**Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020  
Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR  
Adresse : Reichsgasse 35, 7000 Chur  
Kontaktperson : Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Bruno Maranta  
Telefon : 081 257 23 11  
E-Mail : [bruno.maranta@dvs.gr.ch](mailto:bruno.maranta@dvs.gr.ch)  
Datum : 14. September 2017

**Wichtige Hinweise:**

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word-Dokument** (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Im Grundsatz wird das Verordnungspaket begrüsst. Im Einzelnen (s. nachfolgende Anträge) sind unseres Erachtens noch einige Anpassungen vorzunehmen.


## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29	Es ist zu prüfen, ob als Interpretationshilfe in den Weisungen der unbestimmte Begriff „erheblich“ nicht mit einem Prozentsatz konkretisiert werden kann. Allerdings sind die Anwendungsfälle dieser bereits bestehenden Bestimmung (bisheriger Art. 29 Abs. 6 AHVV) sehr selten.	
50	<p>Art. 1a Bst. d AHVG nennt neu die „Familienangehörigen“ als Mitversicherte von obligatorisch Versicherten. Art. 1 Bst. b AHVV präzisiert, dass Kinder bis zum 25. Altersjahr mitversichert sind. Art. 50 AHVV nennt dann zwar den Bst. b von Art. 1 AHVG, aber auch Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b und c AHVG. Die Person bzw. das Kind, welche nun mitversichert war, erfüllt Art. 1a Bst. d nicht, weil sie keine Beiträge bezahlt hat, und zu Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 passt sie auch nicht als beitragsbefreite Person, weil dort nur Ehegatten genannt sind.</p> <p>Es fehlt in der Verordnung (im Gesetz ist ja eine Änderung nicht mehr möglich) der Neuinhalt, dass auch Beitragszeiten angerechnet werden müssen, wenn ein Kind mit seinen Eltern mitversichert war und keine Beiträge bezahlt hat. Bisher gab es das nur bei Ehepaaren.</p>	... aufweist <b>oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b mitversichert war.</b>
52	<p>Dieser Artikel schliesst die Anrechnung von Einkommen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Referenzalter erreicht wird, bis und mit dem Monat des Referenzalters, aus. Art. 52a erlaubt diese Anrechnung.</p> <p>Allenfalls wäre in Art. 52c ein Verweis auf Art. 52a möglich. Von der Reihenfolge her scheint es wenig glücklich, zuerst die Anrechnung zu ermöglichen und dann – für den „normalen“ Fall – wieder zu verbieten. Ein Verweis wäre</p>	



	sicher sinnvoll oder evtl. eine Änderung der Reihenfolge, sodass die allgemeine Regel (Art. 52c) vor der Ausnahme (Art. 52a) zu liegen käme.	
52d <sup>bis</sup> Abs. 1	<p>Das Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 25 % des für die Rente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen. Dieses Einkommen kann über maximal fünf Jahre erzielt werden. In diesen fünf Jahren kann sich das für die Rente massgebende durchschnittliche Einkommen infolge von Rentenerhöhungen oder wegen Eintritt des zweiten Versicherungsfalles verändern.</p> <p>In der aktuellen Fassung der Rentenwegleitung ist dies bereits präzisiert, gehört aber unseres Erachtens auch auf die Verordnungsebene. Dementsprechend müsste eine solche Bestimmung in die AHVV aufgenommen werden.</p>	... mindestens 25 Prozent des nach Artikel 29quater AHVG ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommens <b>zum Zeitpunkt des Referenzalters</b> , so können ...
52d <sup>bis</sup>	<p>Neu kann die Rente nach dem Referenzalter mit zusätzlichen Beitragszeiten und Einkommen neu berechnet werden. Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der Rentenwegleitung steht, was bei dieser Berechnung mit den Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften geschieht. Werden diese auch neu und mit der neuen Beitragszeit berechnet oder bleiben diese unberührt? Wären bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen (s. Art. 52f)?</p> <p>Bei einer Neuberechnung mit höherer Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde auf jeden Fall der Durchschnitt der Gutschriften sinken.</p> <p>Eine Klärung auf Verordnungsstufe erscheint uns dringend nötig.</p>	
52f	Art. 29 <sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 29 <sup>sexies</sup> Abs. 2 AHVG bestimmen, dass Erziehungs-gutschriften bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet werden und dass sie bis zum 31. Dezember vor dem Referenzalter des älteren Ehepartners geteilt werden. Es steht aber ausser in der Rentenwegleitung (N 5187) nirgends, dass sie nicht über das Referenzalter hinaus angerechnet werden können. Mit der Möglichkeit der Neuberechnung der Altersrente wäre es unseres Erachtens richtig, dies in der Verordnung zu	Neuer Absatz: <b>Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.</b>



	regeln, mit einem neuen Absatz in dieser Bestimmung.	
53 <sup>ter</sup> Abs. 2	Entsteht in dieser Konstellation eine Plafonierung, müssen für die Berechnung der Kürzung die Alters- und die Invalidenrente zusammengezählt werden. Der Kürzungsbetrag muss dann aber wieder auf die beiden Renten anteilmässig aufgeteilt werden. Dies ist auf Weisungsebene geregelt. Unseres Erachtens wäre es geboten, dies auch in der Verordnung zu regeln.	<b>..... massgebend. Müssen die Renten plafoniert werden, ist der Kürzungsbetrag anteilmässig auf die Alters- und die Invalidenrente aufzuteilen.</b>
80	Auf Weisungsstufe ist zu prüfen, ob die Verzinsung der Schadenersatzforderung beim Vorliegen eines Verlustscheines gegenüber einem verantwortlichen Organmitglied nicht auch unterbrochen wird.	

### 3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

#### 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

### Allgemeine Bemerkungen

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zu. Die Anpassungen bei den gesetzlichen Bestimmungen zur EL fügen sich in die vom Bundesrat beschlossene Politik im Rahmen der Altersreform 2020 ein. Sie stellen eine logische Weiterführung derselben dar. Die bei den gesetzlichen EL-Bestimmungen angebrachten Änderungen (Art. 15a ELV) haben zum Ziel, einen Kostentransfer zum EL-System zu verhindern (Misch-Finanzierung). Dies ist zu begrüßen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

Unseres Erachtens fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Im Übrigen schliessen wir uns betreffend die FZV der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden vollumfänglich an.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
12 Abs. 4	Die Erläuterungen (S. 32/33) beziehen sich auf einen Art. 12 Abs. 2 <sup>bis</sup> anstatt auf den neuen Art. 12 Abs. 4. Wir ersuchen um Korrektur, damit Missverständnisse vermieden werden können.	

# 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

## Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
27g Abs. 4 und 5	<p>Neu werden hier zwei Bestimmungen eingeführt, die es einer Vorsorgeeinrichtung ermöglichen, unter gewissen Voraussetzungen auf die Durchführung eine Teilliquidation zu verzichten. Der Verzicht ist dann möglich, wenn eine Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad von unter 108 Prozent ausweist, über keine freien Mittel verfügt und sich ihr Deckungsgrad ohne Teilliquidation um höchstens drei Prozentpunkte verändern würde. Diese Neuregelung wird im Grundsatz begrüsst. Sie hilft einerseits, Kosten zu sparen, und räumt andererseits den Vorsorgeeinrichtungen eine gewisse Flexibilität ein.</p> <p>Allerdings regelt der vorgesehene Abs. 5 ausschliesslich die zusätzliche Möglichkeit eines Verzichts auf eine Teilliquidation bei einer Unterdeckung, sofern der Fehlbetrag für die Austretenden vollständig durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Wohlfahrtsfonds) ausfinanziert wird. In diesem Fall wäre die Durchführung einer Teilliquidation ein formeller Leerlauf, da die vollen Freizügigkeitsleistungen erbracht werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass Abs. 4 auch im Falle einer Unterdeckung anwendbar ist. Unseres Erachtens ist zwingend eine untere Limite festzuhalten (z.B. 98 Prozent). Dass auch bei einer Unterdeckung der Verzicht auf eine Teilliquidation bis zu drei Prozent Deckungsgradänderung zugelassen wird, ist zudem fragwürdig (bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent dürfte er somit bis 95 Prozent fallen). Evtl. sollte der zulässige Deckungsgradverlust tiefer angesetzt werden (z.B. zwei Prozent).</p> <p>Da die Formulierung insgesamt viele Fragen aufwirft, sie jedoch bei einer so heiklen Thematik möglichst klar sein sollte, empfehlen wir folgenden Verordnungstext.</p>	<p><sup>4</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann <b>bei einem Deckungsgrad zwischen 100 Prozent und 108 Prozent</b> auf eine Teilliquidation verzichten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <b>sie keine freien Mittel ausweist</b>; und</li> <li>b. sich ihr Deckungsgrad ohne Teilliquidation um höchstens 3 Prozentpunkte verändert.</li> </ol> <p><sup>5</sup> <b>Bei einem Deckungsgrad unter 100 Prozent kann sie</b> auf eine Teilliquidation verzichten, wenn der Anteil des Fehlbetrags, der den austretenden Versicherten zuzurechnen ist, durch Dritte ausgeglichen wird. <b>Zudem kann sie bei einem Deckungsgrad von mindestens 98 Prozent auf eine Teilliquidation verzichten, wenn sich ihr Deckungsgrad ohne Teilliquidation um höchstens zwei Prozentpunkte verändert.</b></p>

<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>	<p>Für die Übergangsgeneration garantiert das Gesetz, dass die Betroffenen aus der Pensionskasse mindestens gleich viel Geld erhalten, wie es unter den heutigen Regeln der Fall ist. Bedürftige Personen können erst Sozialhilfe beantragen, wenn sie aus eigenen Mitteln oder Dritteleistungen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Deshalb müssen bedürftige Personen oft eine Frühpensionierung beantragen. Wir unterstützen somit die Variante 2.</p> <p>Variante 2 sollte im Übrigen günstigere Auswirkungen auf die kantonalen Finanzen haben, weil sie eine Garantie bietet bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren. Versicherte, die das Erwerbsleben vor dem gesetzlichen Rentenalter verlassen, werden mit der Variante 2 höhere BVG-Leistungen beziehen und daher weniger Ergänzungsleistungen beanspruchen, welche grösstenteils durch den Kanton finanziert werden.</p>	

## 12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

### Allgemeine Bemerkungen

Unseres Erachtens fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 15 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)





CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidg. Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

per Mail:  
emina.alisic@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2896  
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 29. September 2017

## **Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 6. Oktober 2017 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Mit den geplanten Änderungen in den verschiedenen Verordnungen werden die gesetzlichen Bestimmungen der vorgesehenen Reform der Altersvorsorge 2020 umgesetzt. Sie werden insgesamt unterstützt trotz Bedenken bezüglich der nachhaltigen Senkung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge, der Vermischung von Massnahmen in den beiden Vorsorgewerken und der Lastenverteilung. Das Bestreben, das Leistungsniveau zu erhalten und die Kostenteilung volkswirtschaftlich und sozialverträglich vertretbar zu gestalten, wird anerkannt. Zu den folgenden Verordnungsanpassungen ist Folgendes festzuhalten:

### **Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 50 AHVV**

Familienangehörige ohne Erwerbstätigkeit, welche gemäss Art. 1a Bst. c versicherte Personen, die im Dienste des Bundes ins Ausland geschickt werden, begleiten oder im Ausland geboren werden, sind aufgrund ihrer eigenen Vorrechte und Immunitäten im Ausland nicht versichert. Deshalb sind sie ebenfalls in den obligatorischen Versicherungsschutz der AHV aufgenommen. Mit Art. 1 Bst. b sind auch Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr als Familienangehörige mitversichert. Als beitragsbefreite Personen sind sie aber weder im Gesetz (AHVG) noch in der Verordnung (AHVV) benannt. Wir

beantragen deshalb, dass Art. 50 AHVV wie folgt ergänzt wird: "Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person ... aufweist oder im Sinne von Art. 1 Bst. b mitversichert war".

#### Art. 52d<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV

Weist eine Person bei Erreichen des Referenzalters Beitragslücken auf, besteht neu die Möglichkeit, diese mit Weiterarbeit zu kompensieren. Das Erwerbseinkommen, das zum Auffüllen von Beitragslücken berechtigt, muss im Zeitraum zwischen Referenzalter und Antrag auf Neuberechnung der Rente 25 Prozent des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen. Dabei ist auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zum Zeitpunkt des Referenzalters abzustellen, wie dies im Bericht erwähnt wird. Daher empfehlen wir, Art. 52d<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV mit diesem genauen zeitlichen Bezug wie nachstehend zu ergänzen: "... mindestens 25 Prozent des nach Art. 29<sup>quater</sup> AHVG ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Zeitpunkt des Referenzalters, so können die Beitragszeiten längstens bis fünf Jahre...".

#### Art. 52d<sup>bis</sup> AHVV

Mit den vorgesehenen Anpassungen kann die Rente nach dem Referenzalter mit zusätzlichen Beitragszeiten und Einkommen erneut berechnet werden. Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der Rentenwegleitung steht, was bei dieser Berechnung mit möglichen Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften passiert. Es fragt sich, ob diese mit der neuen Beitragszeit berechnet oder unberührt bleiben bzw. ob bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen seien. Bei einer Neuberechnung mit einer höheren Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde der Durchschnitt der Gutschriften auf jeden Fall sinken. Eine Klärung auf Verordnungsstufe scheint uns wichtig. Wir beantragen, dass für Beitragszeiten nach dem Referenzalter keine Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden können und dies allenfalls in einem separaten Absatz geregelt wird.

#### BVV 2 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... Bst. b und c

Die gesetzlichen Bestimmungen präzisieren nicht, ob die Leistungsgarantie, welche der Übergangsgeneration gewährt wird, nur beim Rentenalter 65 Jahre für Männer und 64 Jahre für Frauen (ordentliches Rentenalter gemäss geltendem Recht) gilt oder auch beim Altersrücktritt vor diesem Alter. Abs. 2 Bst. c der Übergangsbestimmungen des BVG regelt diese Frage nicht eindeutig. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung regelt der Bundesrat die Einzelheiten. Weil das Gesetz mehrere Möglichkeiten offenlässt, schlägt der Bundesrat zwei Varianten für die Vernehmlassung vor. Variante 1 gewährt keine Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren, Variante 2 gewährt eine Garantie, eine sogenannte Besitzstandseinlage, bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren.

Für die Versicherten ist der Unterschied zwischen den beiden Varianten von grosser Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Personen, die unfreiwillig vor dem gesetzlichen Rücktrittsalter aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Bezieht eine Person ihre Altersleistung nur einen Monat vor Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres, so erhält sie nach Variante 1 keine Besitzstandseinlage mit Mitteln des Sicherheitsfonds. Sie kann die Senkung des Umwandlungssatzes ausschliesslich durch die Senkung des Koordinationsabzuges und die Erhöhung der Altersgutschriften mildern. Nach Variante 2, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz besser Rechnung trägt, erhält sie zusätzlich eine Besitzstandseinlage des Sicherheitsfonds, die allerdings entsprechend dem vorzeitigen Rücktritt gekürzt wird. Eine insgesamt etwas höhere Rente wird bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen Letztere wiederum etwas entlasten.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes und den möglichen Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen beantragen wir, dass Variante 2 gesetzlich verankert wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Maya Büchi-Kaiser  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

Telefon 052 632 74 61  
Fax 052 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Sozialversicherungen  
BSV  
3003 Bern

per E-Mail an:  
emina.alisic@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 27. September 2017

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am letzten Sonntag, den 24. September 2017, scheiterte die Reform der Altersvorsorge 2020 an der Urne. Wie telefonisch abgesprochen gehen wir davon aus, dass das vorliegende Vernehmlassungsverfahren damit gegenstandslos geworden ist und sich eine Stellungnahme unsererseits erübrigt.

Für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:

- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei
- Sozialversicherungsamt Schaffhausen

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

26. September 2017

### **Vernehmlassung zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juni 2017 wurden die Ausführungsbestimmungen betreffend Reform der Altersvorsorge 2020 in die Vernehmlassung geschickt und die Kantonsregierungen zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen.

Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und stellen Ihnen im Folgenden und insbesondere in der Beilage unsere Bemerkungen innerhalb der auf den 6. Oktober 2017 angesetzten Frist zu.

Wir unterstützen die Empfehlungen der Eidgenössischen AHV-IV- und der BVG-Kommission, eine administrativ schlanke Umsetzung der Gesetzesbestimmungen zu ermöglichen. Mit unseren punktuellen Anmerkungen möchten wir einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Zielsetzung leisten.

Unsere Kommentare und Bemerkungen zu den einzelnen Elementen der Vorlage entnehmen Sie bitte dem beiliegenden ergänzten Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020. Wir danken Ihnen für deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage: Stellungnahme (ergänzt Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020)

**Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020  
Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Solothurn; Stellungnahme ausgearbeitet von der Ausgleichskasse  
des Kantons Solothurn  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AKSO  
Adresse : Postfach 116, 4501 Solothurn (AKSO)  
Kontaktperson : Kurt Hochstrasser  
Telefon : 032 686 22 71  
E-Mail : kurt.hochstrasser@akso.ch  
Datum : 26. September 2017

**Wichtige Hinweise:**

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

**1 Allgemeine Bemerkungen**

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

keine

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
29 Abs. 1	Das Abstellen auf das Vermögen am Ende der Steuerpflicht auf Verlangen der versicherten Person soll unter der Bedingung vorgenommen werden, dass dasselbe erheblich vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, abweicht. Ein Ersatz des unbestimmten Begriffs "erheblich" würde die praktische Anwendung erleichtern. Ein Orientierung an den Abstufungen der massgebenden Beitragstabellen erscheint sachgerecht.	... "falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, <i>um mindestens 50 000 Franken</i> abweicht."
50	Betreffend mitversicherte Kinder, welche keine Beiträge bezahlten, sind die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, nicht unmittelbar oder wörtlich genommen anwendbar. Dies könnte mit der vorgeschlagenen Ergänzung klargestellt werden.	... "Beitragszeiten im Sinne von Artikel 29ter Absatz 2 Buch-staben b und c AHVG aufweist <i>oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b mitversichert war.</i> "
52 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Eine vorbezogene Rente kann nur noch eine Teilrente sein, unter Berücksichtigung der Lücken zwischen dem Vorbezug und dem Erreichen des Referenzalters. Eine vollständige Beitragsdauer kann erst mit Erreichen des Referenzalters erreicht werden. Für die Bestimmung ist das Verhältnis zwischen den vollen Beitrags-jahren der versicherten Person zum Zeitpunkt des Vorbezugs und denjenigen ihres Jahrgangs zum Zeitpunkt des Referenzalters mass-gebend, siehe Tabelle Art. 52 AHVV.	Artikel 52 AHVV schliesst die Anrechnung von Einkommen in der Zeit vom 1. Januar des Jahres, in welchem das Referenzalter erreicht wird bis und mit dem Monat des Referenzalters, aus. Art. 52a AHVV erlaubt diese Anrechnung. In Art. 52c AHVV wäre ein Verweis auf Art. 52a AHVV möglich. Die Reihenfolge ist wenig glücklich, wenn zuerst die Anrechnung ermöglicht und dann – für den "normalen" Fall – wieder verboten wird. Ein Verweis wäre sicher sinnvoll oder evtl. eine Änderung der Reihenfolge, sodass die allgemeine Regel (Art. 52c) vor der Ausnahme (Art. 52a) zu liegen kommt.
52d <sup>bis</sup>	Weist eine Person bei Erreichen des Referenzalters Beitragslücken auf, besteht die Möglichkeit, diese mit Weiterarbeit zu kompensieren. Das	Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der Rentenwegleitung steht, was bei dieser



	<p>Erwerbseinkommen muss mindestens 25 % des durchschnittlich massgebenden Jahreseinkommens betragen. Die Person muss einen Antrag auf Neuberechnung einreichen.</p> <p>Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter können immer berücksichtigt werden, auch wenn keine Beitragslücke besteht (Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens; keine Mindesthöhe von 25 %) und auch wenn die Einzelperson schon die Maximalrente bezieht (Splitting im 2. Versicherungsfall, Scheidung). Diese Erwerbseinkommen werden nicht aufgewertet und zum Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt des Referenzalters hinzugerechnet.</p>	<p>Berechnung mit den Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften passiert. Werden diese auch neu und mit der neuen Beitragszeit berechnet oder bleiben diese unberührt? Wären bei einer Neuberechnung der Gutschriften allenfalls auch vorhandene Gutschriften nach dem Referenzalter anzurechnen (s. Art. 52f AHVV)?</p> <p>Bei einer Neuberechnung mit höherer Beitragszeit und ohne Anrechnung allfälliger zusätzlicher Gutschriften würde auf jeden Fall der Durchschnittsbetrag der Gutschriften sinken.</p> <p>Eine Klärung auf Verordnungsstufe ist notwendig.</p>
52f Abs. x	<p>Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 29<sup>sexies</sup> Abs. 2 AHVG bestimmen, dass Erziehungsgutschriften bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet werden und dass sie bis zum 31. Dezember vor dem Referenzalter des älteren Ehepartners geteilt werden. Es steht aber ausser in Rz 5187 RWL nirgends, dass sie nicht über das Referenzalter hinaus angerechnet werden können. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Neuberechnung der Altersrente wäre es unseres Erachtens nützlich, dies in der Verordnung zu regeln, z.B. mit einem weiteren Absatz von Art. 52f.</p>	<p><i>Für Beitragszeiten nach dem Referenzalter können keine Erziehungsgutschriften angerechnet werden.</i> (siehe Anmerkungen zu Art. 52<sup>d</sup><sup>bis</sup> AHVV).</p>
53 <sup>ter</sup> Abs. 2	<p>Bezieht ein Ehegatte oder beziehen beide Ehegatten eine anteilige Altersrente vor, so wird der nach Art. 53<sup>bis</sup> AHVV ermittelte Höchstbetrag (zweimal die höhere Rentenskala plus einmal die tiefere Rentenskala, geteilt durch drei) der beiden Renten zusätzlich mit dem Prozentsatz des höheren Rentenanteils multipliziert.</p> <p>In der RWL wird der Berechnungsvorgang umschrieben. Weil die Beitragsdauer bei einem Vorbezug immer unvollständig ist, muss in einem ersten Schritt die gewichtete Rentenskala ermittelt werden. Diese Regelung gehört in die Verordnung</p>	<p><i>... "massgebend. Müssen die Renten plafoniert werden, ist der Kürzungsbetrag anteilmässig auf die Alters- und die Invalidenrente aufzuteilen."</i></p>
Schlussbestimmungen Bst. c	<p>Lediglich die nach dem Inkrafttreten erzielten Einkommen und Beitragszeiten können berücksichtigt werden.</p> <p>Weder im Gesetz noch in der Verordnung und auch nicht in der RWL steht, wie bei dieser Berechnung Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften behandelt werden. Eine Klärung auf Verordnungsstufe wäre zu begrüssen..</p>	

**3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
20 <sup>ter</sup> Abs. 3	Da eine Person, die ihre ganze AHV-Rente vorbezieht, nicht mehr in den Anwendungsbereich der IV fällt (s. Erläuterungen zu Art. 27 <sup>ter</sup> IVV bzw. Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 Art. 30 Abs. 2 IVV), schlagen wir vor, Art. 20 <sup>ter</sup> Abs. 3 IVV wie nebenstehend formuliert zu präzisieren:	„Bezieht die versicherte Person während der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen gleichzeitig einen <i>vorgezogenen Anteil der Altersrente</i> nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG und ein Taggeld, so wird das Taggeld während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.“
27 <sup>ter</sup>	<p>Dieser Artikel dürfte in der Praxis Anwendungsfragen aufwerfen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrades so bestimmt werden müsse, als würde die versicherte Person keine AHV-Teilrente beziehen. Gleichzeitig sei der Status massgebend, welcher die Person ohne ihre gesundheitliche Beeinträchtigung hätte. Das Arbeitspensum ohne Berücksichtigung der AHV-Teilrente entspricht jedoch nicht zwingend dem Arbeitspensum ohne gesundheitliche Beeinträchtigung. Es ist unklar, wie der Status bei divergierenden Arbeitspensum zu bestimmen ist.</p> <p>Das folgende Fallbeispiel soll die Schwierigkeit verdeutlichen: Eine Person reduziert ihr Vollzeitpensum, um den gesundheitlich angeschlagenen Partner/die gesundheitlich angeschlagene Partnerin zu pflegen und bezieht eine AHV-Teilrente. Anschliessend wird diese Person erwerbsunfähig. Aufgrund der Erläuterungen ist nicht klar, ob von einem Vollzeitpensum (ohne Berücksichtigung der vorbezogenen AHV-Teilrente) oder einem Teilzeitpensum (ohne gesundheitliche Beeinträchtigung) auszugehen ist.</p> <p>Eine weitere Unklarheit besteht betreffend die Frage, wie bzw. ob die vorbezogene AHV-Teilrente beim Einkommensvergleich zu berücksichtigen ist.</p>	

**7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
mehrere	siehe Antrag	<p>Zu prüfen ist, ob verschiedene Anwendungsbestimmungen, die in der Wegleitung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV enthalten sind, in die Verordnung aufgenommen werden sollen.                      Es betrifft die Randziffern 3441.02, 3441.03, 3441.04 (Vermögensverzehr); 3452.01, 3452.02, 3452.03 (Anrechnung schweizerischer Renten während des Vorbezugs und des Aufschubs); 3482.08, 3482.09 und 3482.10 (Verzicht auf Renteneinkommen).</p>

**8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

## **9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<b>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...</b>	Hier werden Varianten vorgeschlagen. Wir bevorzugen diesbezüglich die Variante 2, weil mit dieser dem Gleichbehandlungsgrundsatz besser Rechnung getragen wird. (zu "Erläuternder Bericht ...", S. 42 ff., insbes. 45)	

**12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte  
Vorsorgeformen (BVV 3)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**15      Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Schluss- oder Übergangsbestimmungen	Es fehlen jegliche Aussagen z. B. in Schluss- oder Übergangsbestimmungen für Frauen mit einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach Art. 27 Abs. 3 AVIG: vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters.	Vorgaben oder Anwendungsregeln in Schluss- oder Übergangsbestimmungen sind zu erlassen.

## Vernehmlassung zu der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Folgenden legen wir gerne unsere Position als Durchführungsstelle Ergänzungsleistungen in Bezug auf die Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 dar. Dabei ist zu bemerken, dass die materiellen Vorgaben durch die Gesetzesänderungen bereits feststehen und es sich bei den vorgesehenen Verordnungen überwiegend um gesetzgebungstechnische Anpassungen handelt, die durch die Reform der Altersvorsorge 2020, welche der Schweizerische Städteverband ja befürwortet, notwendig werden.

Im EL-Bereich geht es um folgende Änderungen:

- Regelung der Rentenanrechnung beim teilweisen Aufschub der Altersrente (Art. 11 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup>)
- Regelung der Rentenanrechnung beim teilweisen Vorbezug der Altersrente (Art. Art. 15a Abs. 1 ELV gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. d<sup>ter</sup>)
- Regelung der Rentenanrechnung beim teilweisen Vorbezug der Altersrente bei Kumulation mit IV oder Hinterlassenenrente (Art. 15a Abs. 2 ELV gestützt auf Art. 11 Abs. 1<sup>quater</sup>)
- Vermögensverzehranrechnung beim teilweisen Vorbezug der Altersrente bei Kumulation mit IV- oder Hinterlassenenrente (Art. 11 Abs. 1<sup>ter</sup> ELG)
- Tätigkeitsbereich der Institutionen (Pro-Werke) im Vorbezugsfall (Art. 45 Bst. a und c ELV; inkl. Übergangsbestimmung).

Die Bedeutung der Reform 2020 für die Ergänzungsleistungen ist sowohl in finanzieller als auch durchführungstechnischer Hinsicht schwierig abzuschätzen:

Für die AHV-Ausgleichskassen bringt das **flexible Rentenalter** hochkomplexe Berechnungen mit sich, insbesondere schwierige Kumulationsfälle z.B. mit IV- Teilrenten, Kombination von Vorbezug und Aufschub bei Ehegatten resp. Plafonierungen etc. Dabei ist nicht nur die erstmalige Berechnung komplizierter, die Flexibilisierung bringt auch ein Mehrfaches an Neuberechnungen während der Dauer des Vorbezugs resp. des (Teil-)Aufschubs.

Bei den Ergänzungsleistungen führt die Flexibilisierung beim Leistungsbezug in der **1. Säule** zu entsprechend häufigeren Anpassungen der Berechnungsgrundlagen, zumal der Vorbezug





2 / 2

als Vorleistung auf die erst bei Erreichen des Referenzalters definitiv zu berechnenden Altersleistung konzipiert wird. **Der Koordination zwischen Ausgleichskasse und EL-Durchführungsstelle wird daher eine viel entscheidendere Bedeutung als bis anhin zukommen.** Zudem ist davon auszugehen, dass die Erweiterung der Rentenbezugsoptionen auch zu einem **grösseren Informations- und Beratungsbedarf** führen wird, da die Folgen eines Teilvorbezugs der AHV-Rente resp. die damit verbundene Anrechnung eines fiktiven Rentenbetrages für EL-Gesuchstellende oder sie vertretende Sozialdienste nicht einfach verständlich sein werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen haben der frühere Vorbezug, die Erhöhung des Referenzalters für Frauen, die 70 Franken, die Erhöhung des Plafonds für Ehepaare; ferner der höhere Mindestbeitrag, die bessere Möglichkeit, Beitragslücken zu füllen, die Aufhebung des Rentnerfreibetrags bei den Beiträgen, Erhöhungsbeträge der aufgeschobenen Leistungen, u.a.m.

Die Veränderungen in der **2. Säule** haben vorwiegend finanzielle Auswirkungen, so die Senkung des Mindestumwandlungssatzes und der spätere Bezug/Anrechenbarkeit der Altersleistungen von Freizügigkeitskonten und –policen resp. das Mindestrentenalter, die Hebung der koordinierten Lohn und Altersgutschriftensätze von invaliden Versicherten. Ferner dürften die Änderungen beim Koordinationsabzug und der bessere Zugang zu einer freiwilligen rein überobligatorischen beruflichen Vorsorge Auswirkungen haben.

Bezüglich der **Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration** (Übergangsbestimmung BVV 2 Abs. 3 Bst. B und Abs. 2 Bst. C) werden zwei Varianten vorgeschlagen. Wir geben mit Blick auf Personen, die unfreiwillig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, der Variante 2 den Vorzug. Sie sieht im Gegensatz zur Variante 1 die Leistungsgarantie auch im Falle eines Vorbezugs der Altersleistungen vor.

Wir empfehlen Ihnen, sich mittels des vorgegebenen Rasters (auf elektronischem Weg) zu der zuletzt genannten Variantenauswahl vernehmen zu lassen. Eine weitergehende Vernehmlassung zu der Mantelverordnung ist unseres Erachtens - wie eingangs erwähnt - aufgrund der überwiegend gesetzgebungstechnischen Anpassungen nicht notwendig.

Freundliche Grüsse, Ernst Reimann  
Zürich, 1. September 2017



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Frau Renate Amstutz, Direktorin  
Monbijoustrasse 8  
Postfach 8175  
3001 Bern

**EINGEGANGEN AM 23. SEP. 2017**

Bern, 20. September 2017

## **Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrte Frau Amstutz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zu der vorgeschlagenen Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

### **1. Mantelerlass/Ausführungsbestimmungen im Allgemein**

Die vorliegenden Ordnungsbestimmungen tragen zur Transparenz und Klarheit bei, wie die Reform Altersvorsorge 2020 konkret umgesetzt werden soll. Der Gemeinderat erachtet die Bestimmungen als zielführend und heisst sie im Grundsatz gut. Die zeitlichen Vorgaben des geplanten Inkrafttretens sind jedoch knapp bemessen.

### **2. Verordnung über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVV)**

Der Gemeinderat begrüsst die Klarstellung, dass sich Personen, die das Referenzalter bereits vor dem Inkrafttreten der Reform Altersvorsorge 2020 erreicht haben, jedoch das 70. Altersjahr erst nach dem Inkrafttreten beenden, Beitragszeiten und Einkommen noch anrechnen können (E-Schlussbestimmungen Buchstabe c). Er bedauert jedoch, dass nur nach Inkrafttreten erzielte Einkommen und Beitragszeiten berücksichtigt werden können. Einem Teil von Erwerbstätigen wird mit dieser Beschränkung die Möglichkeit genommen, die Altersrente zu verbessern.

### **3. Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)**

In seiner Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat festgehalten, dass ein teilweiser Vorbezug der Altersrente kein Anlass zur Änderung der Art der Inva-

liditätsbemessung sein darf. Der Gemeinderat teilt diese Ansicht und erachtet daher die Schaffung von Artikel 87 Absatz 1bis E-IVV als richtig und wichtig. So wird sichergestellt, dass der teilweise Vorbezug nicht als Revisionsgrund gehandhabt wird. Denn eine allfällige Herabsetzung bzw. Aufhebung der Invalidenrente könnte zu einer Sozialhilfeabhängigkeit führen.

4. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Die in Artikel 15a Absatz 1 E-ELV vorgesehene Präzisierung, dass wie bis anhin die wegen des Vorbezugs gekürzte Altersrente – unabhängig vom bezogenen Anteil der Rente – immer ganz anzurechnen ist, findet der Gemeinderat sinnvoll. So wird Klarheit geschaffen, so dass sich die Frage bezüglich eines allfälligen Verzichtseinkommens bzw. ein allfälliges Aufrechnen eines hypothetischen Einkommens nicht stellt.


5. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Die Einführung des Mindestbetrags für den versicherten Lohn für Teilinvalide (Artikel 4 E-BVV) heisst der Gemeinderat gut. So kann eine gewisse Rentenhöhe garantiert werden, die ohne diese Massnahme aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes noch tiefer ausfallen würde. Allenfalls hätte dafür das Gemeinwesen mittels Sozialhilfe einzustehen.

Die Rentenleistungen sollen auch dann garantiert sein, wenn die versicherte Person vor dem 64. bzw. 65. Altersjahr aus dem Erwerbsleben ausscheidet, ob freiwillig oder nicht. Der Gemeinderat spricht sich deshalb bezüglich der E-Übergangsbestimmungen zu Buchstaben b und c (Zusätzliches Alterskonto für die Versicherten der Übergangsgeneration bzw. Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration) jeweils für die Variante 2 aus. Die Variante 2 entspricht zudem dem Willen des Gesetzgebers, der Rentenverluste aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes verhindern wollte.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber

Beilage: Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stadt Bern, Gemeinderat  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse : Erlacherhof, Junkerngasse 47, 3000 Bern 8  
Kontaktperson : Melanie König, Leiterin Rechtsdienst im Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern  
Telefon : 031 321 74 54  
E-Mail : melanie.koenig@bern.ch  
Datum : 20. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Altersvorsorge 2020 werden grundsätzlich gutgeheissen. Sie tragen dazu bei, dass eine gewisse Transparenz und Klarheit geschaffen wird, wie die Reform umgesetzt werden soll. Die zeitlichen Vorgaben des geplanten Inkrafttretens sind jedoch knapp bemessen.

Aufgrund der Abstimmungsergebnisse der vorangegangenen Vorlagen aus dem Bereich der Altersvorsorge in der ersten und zweiten Säule erscheint die Verknüpfung dieser Vorlage der ersten und zweiten Säule aus politischen Gründen als sachgerecht. Dies führt zu einer erhöhten Komplexität und wird voraussichtlich einen erhöhten Beratungsaufwand nach sich ziehen, der unter anderem von den AHV-Zweigstellen zu erbringen ist.

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Schlussbestimmungen c. Anrechnung von Beitragszeiten und Einkommen	Es wird bedauert, dass nur nach Inkrafttreten erzielte Einkommen und Beitragszeiten berücksichtigt werden können. Einem Teil von Erwerbstätigen wird mit dieser Beschränkung die Möglichkeit genommen, die Altersrente zu verbessern und einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu minimieren.	

### **3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
87 Absatz 1bis	Wie in der Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 festgehalten, darf ein teilweiser Vorbezug der Altersrente kein Anlass zur Änderung der Art der Invaliditätsbemessung sein. Die Verankerung in der IVV, dass ein teilweiser Vorbezug kein Revisionsgrund darstellt, ist deshalb wichtig und richtig.	

## 7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
15a Absatz 1	Die Präzisierung, dass wie bis anhin die wegen des Vorbezugs gekürzte Altersrente – unabhängig vom bezogenen Anteil der Rente – immer ganz anzurechnen ist, ist sinnvoll. So wird Klarheit geschaffen und die Frage bezüglich eines allfälligen Verzichtseinkommens bzw. ein allfälliges Aufrechnen eines hypothetischen Einkommens stellt sich nicht.	

**8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	So kann eine gewisse Rentenhöhe garantiert werden. Ohne diese Massnahme müsste allenfalls das Gemeinwesen mittels Sozialhilfe eintreten.	
Übergangsbestimmungen b Absatz 3 und c Absatz 2	Die Besitzstandsgarantie für die Übergangsgeneration sollte auch für die Versicherten gelten, die sich vor dem Erreichen des Referenzalters 65 pensionieren lassen. Nur die Variante 2 entspricht dem Willen des Gesetzgebers, d.h. das bisherige Rentenniveau bleibt erhalten.	

**12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 15 Verordnung zum Erwerbserersatzgesetz (EOV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)





Gemeinderat

Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2501 Biel

Mühlebrücke 5 2501 Biel  
T: 032 326 11 21 F: 032 326 11 91  
www.biel-bienne.ch

Schweizerischer Städteverband  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

per Mail an: [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch)

16. August 2017

### **Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 / Vernehmlassung des EDI**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 26. Juli 2017 haben Sie die Stadt Biel eingeladen, zum oben erwähnten Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen. Gerne kann sich der Gemeinderat der Stadt Biel zu wie folgt äussern:

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen des EDI betreffend die Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 zu. Er hat keine Bemerkungen zu vollzugstechnischen Aspekten anzubringen und die grundsätzlich-politischen Fragen, welche wie beispielsweise die Thematik des minimalen Umwandlungssatzes im Bereich des BVG-Obligatoriums sensibel sein können, werden materiell mit der Volksabstimmung vom 24. September 2017 geklärt.

Der Gemeinderat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Namens des Gemeinderates**

  
Erich Fehr  
Stadtpräsident

  
Barbara Labbé  
Stadtschreiberin

## Alisic Emina BSV

---

**Von:** Aggeler, Martin <martin.aggeler@ringier.ch>  
**Gesendet:** Samstag, 9. September 2017 17:44  
**An:** Alisic Emina BSV  
**Cc:** Graber Konrad; ruth.humbel@parl.ch  
**Betreff:** Vernehmlassung Stellungnahme Verordnung Altersvorsorge-2020; Kürzungssätze Vorbezug  
**Anlagen:** VernehmlassungVerordnungAV-2020Art.56.pdf; Altersvorsorge-2020\_Formular-Stellungnahmen\_de.doc; VernehmlassungVerordnungAV-2020Art.56.pdf

Guten Tag Frau Alisic

Ich habe mich intensiv mit der Vorlage beschäftigt und bin bei den Kürzungssätzen für den AHV-Vorbezug überhaupt nicht einverstanden, wenn diese unter dem Aspekt einer stabileren AHV angewandt werden sollen. Vielmehr wäre es eine enorme Erleichterung für einen AHV-Vorbezug.

Ich überlasse Ihnen anschauliche Zahlenbeispiele um die Kürzungssätze in der Wirkung besser nachvollziehen zu können.

- Vernehmlassungsformular Pdf
- Vernehmlassungsformular Word-Format
- Gegenüberstellung altes/neues Recht

Ich habe mir vorgenommen, am kommenden Montag, 11.9.2017 in Lenzburg zur \*Blick on Tour\* zu erscheinen. Wenn sich die Gelegenheit ergibt, werde ich Herrn Bundesrat Alain Berset auf diese Thema ansprechen.

Martin Aggeler  
Geschäftsführer

Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe  
Brühlstrasse 5  
4800 Zofingen  
Schweiz

T +41 62 746 32 65  
M +41 79 687 07 36

[martin.aggeler@ringier.ch](mailto:martin.aggeler@ringier.ch)  
[www.ringier.ch](http://www.ringier.ch)





## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : PK Ringier  
Adresse : Brühlstrasse 5  
Kontaktperson : Martin Aggeler  
Telefon : +41 62 746 32 65  
E-Mail : martin.aggeler@ringier.ch  
Datum : 9. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)



## 1 Allgemeine Bemerkungen

Das Ziel der Altersvorsorge-2020 gilt primär der Stabilisierung der AHV und damit einhergehend die Anhebung des Rentenalters, sowie die Attraktivität der vorzeitigen Pensionierungen zu begrenzen. Darum wurde in der 2. Säule das frühestmögliche Rücktrittsalter angehoben. Dadurch dass die Leute länger arbeiten, sind sie länger AHV-pflichtig, was letztendlich dem AHV-Fond dient. Das finde ich soweit gut und zielführend.

Mit der vorliegenden Verordnung wird der vorzeitige Rentenbezug (vor dem Referenzalter) aber **massiv begünstigt**. Das wird unweigerlich dazu führen, dass **viel mehr** vorzeitige Rentenbezüge stattfinden als bis anhin.

Die Kürzung der AHV-Altersrente nach versicherungstechnischen Faktoren ist komplett falsch, da es sich nicht um ein Kapitaldeckungsverfahren sondern um ein Umlageverfahren handelt. Möglicherweise waren die jetzt geltenden Ansätze etwas zu hoch (6,8% pro Kalenderjahr) und zu unflexibel.

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)																								
56bis Abs. 1	<p>Die AHV-Reform wird nicht unter dem Aspekt beworben, dass die vorzeitigen AHV-Bezüge neu viel attraktiver werden als zuvor. Es war nicht die Absicht des Parlaments, die AHV-Vorbezüge zu fördern. Flexibilisieren ja, aber nicht aktiv fördern. Es handelt sich um einen massiven Ausbau der bisherigen Leistungen in Bezug auf die Vorbezugsmöglichkeiten und ist in der Wirkung noch grösser als die Rentenerhöhung um CHF 70.</p> <p>Die Kürzungssätze werden gegenüber der heute geltenden Version massiv reduziert, was dazu führen wird, dass die AHV-Bezüger gut beraten sind, die geringen Kürzungen in Kauf zu nehmen. Die Begründung, dass die versicherungstechnischen Kürzungssätze an die längere Lebenserwartung angepasst und nach unten korrigiert wird, kann in einem Kapitaldeckungsverfahren (angespartes Kapital) verwendet werden, darf aber nicht auf ein Umlagesystem angewandt werden.</p> <p>Wenn der Gesetzgeber weniger AHV-Vorbezüge möchte, dann hätten die bisherigen Kürzungssätze erhöht und nicht gesenkt werden müssen. Eine Erhöhung der Kürzungssätze wäre politisch ungeschickt gewesen.</p> <p>Beispiel: Frau Eine 64-jährige Frau kommt heute auf maximal CHF 2'350 Monatsrente. Mit der Erhöhung um CHF 70 wird die Basis für die Kürzung angehoben und mit einem Kürzungssatz von 4,1% dazu führen, dass sie eine Vorbezugsrente von CHF 2'000 machen könnte und die AHV ab Alter 65 bei CHF 2'336 stehen würde. Empfehlung an die Frauen: macht den Rentenvorbezug</p>	<p>Die Kürzungssätze sind neu zu berechnen.</p> <p>Für die AHV-Vorbezüge sollten die bisherigen Kürzungssätze beibehalten werden, jedoch auf monatliche lineare Werte interpoliert werden.</p> <p>Zur <b>besseren technischen Umsetzung</b> sollten die Werte linear abbildbar sein, was eine minime Verschiebung des Jahreswertes von 6.80% auf 6.60% bewirken könnte.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Vorbezugsdauer in Monaten</th> <th>Kürzungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0</td><td>0.00</td></tr> <tr><td>1</td><td>0.55</td></tr> <tr><td>2</td><td>1.10</td></tr> <tr><td>3</td><td>1.65</td></tr> <tr><td>4</td><td>2.20</td></tr> <tr><td>5</td><td>2.75</td></tr> <tr><td>6</td><td>3.30</td></tr> <tr><td>7</td><td>3.85</td></tr> <tr><td><b>Etc. 12 Mte.</b></td><td>6.60</td></tr> <tr><td><b>24 Mte.</b></td><td>13.20</td></tr> <tr><td><b>36 Mte</b></td><td>19.80</td></tr> </tbody> </table>	Vorbezugsdauer in Monaten	Kürzungssatz	0	0.00	1	0.55	2	1.10	3	1.65	4	2.20	5	2.75	6	3.30	7	3.85	<b>Etc. 12 Mte.</b>	6.60	<b>24 Mte.</b>	13.20	<b>36 Mte</b>	19.80
Vorbezugsdauer in Monaten	Kürzungssatz																									
0	0.00																									
1	0.55																									
2	1.10																									
3	1.65																									
4	2.20																									
5	2.75																									
6	3.30																									
7	3.85																									
<b>Etc. 12 Mte.</b>	6.60																									
<b>24 Mte.</b>	13.20																									
<b>36 Mte</b>	19.80																									

	<p>Beispiel: Mann  Ein 64-jähriger Mann könnte heute die AHV-Altersrente mit einer Kürzung von 6,8% (beim Maximalwert von CHF 2'350 abzüglich CHF 160) von CHF 2'190 beziehen. Die reduzierten Kürzungssätze auf erhöhtem Niveau bewirken, dass ein Vorbezug von CHF 2'000 immer noch eine um rund CHF 140 höhere Rente bewirken als zuvor. Siehe beigefügtes Beispiel.</p>	

### 3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 15 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
CH – 3003 Bern

Basel, 13. September 2017

**Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte entnehmen Sie beiliegend unsere Stellungnahme. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Nils Aggett  
Präsident



Robert-Jan Bumbacher  
Geschäftsführer



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Vorsorge Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VVS  
Adresse : Stiftsgasse 9, 4051 Basel  
Kontaktperson : Herr Emmanuel Ullmann  
Telefon : 076 322 79 79  
E-Mail : emmanuel.ullmann@verein-vorsorge.ch  
Datum : 13. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

# 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Als Verein, der die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a Einrichtungen vertritt, werden wir uns nachfolgend auf die beabsichtigten Änderungen in diesen Bereichen konzentrieren und die weiteren geplanten Änderungen in dieser Vorlage nicht weiter kommentieren.

Zum Altersvorsorge 2020 haben wir keine Abstimmungsempfehlung publiziert. Aufgrund der Senkung des Koordinationsabzuges gehen wir davon aus, dass die gewünschte Versicherung von Personen mit geringen Einkommen und von Teilzeitbeschäftigte verstärkt eintreten wird. Wir erwarten entsprechend mehr Ein- und Austritte von kleineren Beträgen in den Freizügigkeitsstiftungen. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass gerade kleinere Beträge häufiger kontaktlos werden. Wir gehen deshalb davon aus, dass ohne weitere Gesetzesanpassungen die Anzahl kontaktlose Guthaben künftig steigen wird, was unseres Erachtens bedauerlich ist und behoben werden sollte. Gerne machen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Gesetzesvorschläge aufmerksam, die die Anzahl kontaktlose Guthaben im Freizügigkeitsbereich nachhaltig senken könnte:

1. Geringfügigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c BVG neu auf CHF 5'000.- definieren (bisher: auszahbar, wenn Austrittsleistung tiefer als ein Jahresbeitrag des Arbeitnehmers ist),
2. Pensionskassen sollten die Möglichkeit erhalten, bei ausbleibender Rückmeldung der Versicherten, die Freizügigkeitsgelder bereits nach drei Monaten (bisher 6) zu einer Freizügigkeitsstiftung ihrer Wahl (anstatt wie heute nur der Auffangeinrichtung) zu überweisen,
3. Die BVG Versicherung soll bei befristeten Arbeitsverträge erst ab sechs Monaten (anstatt heute drei) Pflicht werden.

Die Erhöhung des Frauenrentenalters in vier Teilschritten ist unserer Ansicht nach aus politischen Gründen nachvollziehbar. Sie stellt die Einrichtungen der Säule 3a jedoch vor grösseren technischen Anpassungen. Der VVS würde es deshalb begrüssen, wenn die Erhöhung des Frauenrentenalters per Verordnung für die 3. Säule in einem Schritt vollzogen werden könnte. Es würde zur Transparenz beitragen und würde den Vorsorgenehmerinnen erlauben, sofort während eines ganzen Jahres ihren 3a Beitrag einzuzahlen.

## 2 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>16, Abs. 1 und Zusammenhang mit 19c Abs. 1</p>	<p>Der VVS lehnt die vorgesehene Neuerung ab. Entgegen den in den Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen gemachten Aussagen, kann in der Botschaft zur Altersvorsorge 2020 keine Bestimmung gefunden werden, die eine solche Beschränkung analog der 3. Säule vorsehen würde. Der VVS erachtet diese Beschränkung nicht als zweckmässig, da es das erklärte Ziel des Bundesrates ist, die Arbeit im Alter zu fördern. Mit der Einschränkung wird dieses Bestreben jedoch torpediert: würde ein Arbeitnehmer ab Alter 65 entlassen, so könnte er kein Freizügigkeitskonto eröffnen, da er die verlangte Erwerbstätigkeit aus nachvollziehbaren Gründen nicht belegen könnte.</p> <p>Der VVS sieht mit der Neuerung vordergründig einen Mehraufwand, jedoch keinen zusätzlichen Nutzen. Bei Umsetzung dieser Verordnungsänderung müssten die Freizügigkeitsstiftungen ihre Vorsorgenehmer kontaktieren und analog 3a einen Nachweis der fortgesetzten Erwerbstätigkeit verlangen. Im Gegensatz zur 3. Säule besteht für die Freizügigkeitsstiftung jedoch keine Handhabung, um bei ausbleibender Antwort das Konto zu saldieren. In der Tat schreibt das Gesetz vor (Art. 41 Abs. 3 BVG), dass kontaktlose Guthaben nach 10 Jahren dem Sicherheitsfonds überwiesen werden. Der Vorsorgenehmer wird deshalb keine Folge seiner Untätigkeit zu spüren bekommen. Unabhängig davon wird der Sicherheitsfonds ab 65 aktiv kontaktlose Guthaben recherchieren, wodurch auch hier Zusatzkosten anfallen und zudem die Anzahl kontaktlosen Guthaben sich signifikant erhöhen dürfte.</p> <p>Aufgrund einer Umfrage bei seinen grösseren Mitglieder, wodurch eine</p>	<p>Ersatzlose Streichung der Bestimmung.</p> <p>Bei Ablehnung des Antrags ist eine angemessene Übergangsfrist von fünf Jahren ab 1.1.2018 vorzusehen.</p>

	<p>Abdeckung von 35% des Gesamtmarktes erreicht werden konnte, weiss der VVS, dass Stand heute rund 8.5% des Marktes (=CHF 4.6 Mrd.) von dieser Neuregelung betroffen sind. Wenn sich nur ein Bruchteil der angeschriebenen Personen melden, ist mit einer Verdoppelung der kontaktlosen Guthaben zu rechnen, was nicht zweckmässig sein kann.</p> <p>Aufgrund der momentanen Regelung gehen wir davon aus, dass eine Mehrheit nicht mehr erwerbstätig ist und entsprechend das Geld beziehen müsste. Diese neue Bestimmung kommt unerwartet und würde die sorgfältige Vorsorgeplanung vieler Personen durcheinander bringen. Wir befürchten, dass dies ein weiterer Grund für viele betroffene Personen sein wird, sich nicht bei ihrer Freizügigkeitseinrichtung zu melden. Sollte die Verordnungsänderung in Kraft treten erwarten wir zumindest eine angemessene Übergangsfrist von fünf Jahren ab 1.1.2018.</p>	
18a	<p>Der VVS begrüsst diese Regelung für neue Freizügigkeitsstiftungen, welche sicherstellen soll, dass nur seriöse Anbieter in den Markt eintreten sollen. Nebst finanzielle Hürden existieren jedoch bereits heute Kontrollen durch die Revisionsstellen und Stiftungsaufsichten. Diese können und sollen bei begründetem Verdacht strenger ausfallen (siehe Ausführungen zu Art. 18b untenstehend).</p>	
18b	<p>Der VVS lehnt die vorgesehene Neuerung in dieser Form ab. Wir unterstützen grundsätzlich die Betreibungen, die „schwarzen Schafe“ zu kontrollieren. Die gemäss Verordnung vorgesehene Ausgestaltung der im Gesetz vorgesehene Garantieleistung funktioniert unseres Erachtens jedoch aus verschiedenen Gründen nicht:</p> <p>A) Die Stiftung würde typischerweise bei ihrer Hausbank/-versicherung die Garantie einholen. Aus Reputationsgründen wird sich die Bank/Versicherung und erst recht die Stifterin (in vielen Fällen deckungsgleich) hüten, ihre Stiftung bei finanziellen Schwierigkeiten im Stich zu lassen. Nur wenn die Bank/Versicherung selbst in Schwierigkeiten kommt, würde eine finanzielle Hilfeleistung möglicherweise unterbleiben. Doch dann wäre die erwähnte</p>	

	<p>Garantieleistung auch nichts wert.</p> <p>B) Der Betrag ist zu klein, um schwarze Schafe von ihrem Vorhaben abzubringen. Der Betrag ist möglicherweise dann zu klein, wenn es effektiv zu einem Liquidationsverfahren kommt und eine Schädigung der Vorsorgenehmer nicht auszuschliessen ist.</p> <p>Der VVS schlägt stattdessen folgenden Lösungsansatz vor:</p> <p>Zeitliche befristete Garantien einführen im Bedarfsfall. Die befristeten Garantien sollen für neu zu gründende Stiftungen obligatorisch sein sowie als Instrument der Aufsichtsbehörde vorgesehen werden, falls die Aufsicht kritische Feststellungen macht, die ein Einschreiten erfordert. Die Aufsicht kann eine Verlängerung der befristeten Garantien verlangen bis die Feststellungen behoben werden könnten bzw. bis die Risikoeinschätzung der Aufsicht gegenüber der Stiftung sich verbessert hat.</p>	
19c Abs. 1	Siehe obige Ausführungen zu Art. 16 Abs. 1	

### 3 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

#### Allgemeine Bemerkungen

Mit den diversen neuen Bestimmungen soll die geltende Praxis in die Verordnung aufgenommen werden. Der VVS fragt sich, ob dies wirklich notwendig ist und befürchtet, dass dies der Leserfreundlichkeit der Verordnung nicht zuträglich sein wird. Dies ist u.E. mit dem Art. 3bis Abs. 2 der Fall und könnte ersatzlos gestrichen werden. Der Absatz 3 des gleichen Artikels hingegen dient der Rechtssicherheit und wurde als Folge der unterschiedlichen kantonalen steuerlichen Handhabung erlassen, was der VVS explizit begrüsst.

Wie einleitend festgehalten würde es der VVS begrüssen, wenn das Frauenrentenalter in einem Schritt per 1.1.2018 auf 65 erhöht werden könnte.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)





Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

**Per E-Mail an [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)**

Bundesamt für Sozialversicherung  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 19. September 2017

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnungen über die Reform der Altersvorsorge 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie unsere Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung. Zudem verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort des *Verein Vorsorge Schweiz VVS* vom 13. September 2017.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Alexandrine Kiechler  
Präsidentin

Roland Kriemler  
Geschäftsführer



8/ -) # 2 -!+, -!. \* & 2 # \$ 6 \$ ( 5) & ! 0 # - ! 7 & - \$ & 5) 2 ' ' # \$ 6 ! % & - ! 7 & - / - % \$ # \$ 6 ! , 9 & - ! % & ! : & - / - ) ! % & - ! ; 2 & - ' 3 / - ' / - 6 & ! < = < = ! !  
7 & - \$ & 5) 2 ' ' # \$ 6 ! 3 / ) ! > ? @ ? @ = > A ! 9 1 ! = ? @ = @ = > A !

. \* & 2 # \$ 6 \$ ( 5) & ! 3 / \$ !

!

M. 1 & ! N O # 1 . ! N P / % ' # . 0 8 ' ! N Q 1 0

RS 8' 5 & / & 9 ! \$ & ! T & ) \* + U 5 5 6 + / & / ! ; 8' ! Q' . : % & ) 0 5 4 ' % & !

!

Q K V 6 / 9 4 ' % \$ & / ! O # 1 . ! N P / % ' # . 0 8 ' ! N Q 1 0

R S T Q 7 A !

!

Q \$ / & ) & !

R S / & 4 9 ) 0 . ) ) & ! = H !

!

S 8' 0 V 0 & / ) 8' !

R S / # & 1 : & / ! V 8 . : . ' \$ !

!

A & : & 3 ' !

R > D D ! X X X ! H > ! X > !

!

" Y Z . #

[R / 8 . : ' \\$ B / # & 1 : & / J V % \) 0 3 + !](#) !

!

, . 0 4 1 !

R E I B B > E X !

!

!

!

!

!

**B 1 4 5 \* 1 6 & ! C 1 \$ D & 1 & E**

E B 3 # 0 & ! \$ % & ) & ! , & \* V K . 0 1 # 1 2 + / & ! Q % K & ! . 4 ) 5 6 : & ' B

= B [ / 8 ! Q / 0 / & ! \$ & / ! < & / 8 / \$ ' 4 ' % & # & ! & # % & & ! \ & # & ! ; & / L & ' \$ & ' B

@ 2 + / & ! & & V 0 8 ' # \* + & ! 7 0 8 : 4 ' % . + 1 & ! ) & ' \$ & ! 7 & ! K # 0 8 ! . 4 \* + ! . : ) ! B / - % , 8 V 4 1 & ' 0 ] & ( ) 0 & # & 1 ! [ , O Y , 8 V 4 1 & ' 0 ! K # ! . 1 ! H P V 0 8 K & / ! = > E X ! . ' ! 5 : % & ' \$ & ! " Y Z . # Y  
Q \$ / & ) & R [& 1 # . B : # # J K ; B \\$ 1 # B + !](#)

3 4 ' \$ % ) . 1 0 5 6 / 1 7 8 9 # : ; & / ) # + & / 4 ' % & ! 3 7 < !  
" 5 # % & / 0 . ) ) & ! = > ? @ > @ 3 & / ' !  
A & : B C D E F G H I = ! ! > ! E E !  
# 5 J K ; B \$ 1 # B + !  
L L L K ; B \$ 1 # B + !

!

!

!

!

!  
!

>! ; 26 &) &1\$ &!" &) &-F#\$6&\$!!

!

, &!34' \$&)/. 0+. 0. 1 !EHB\_4' #=>EX!&# &!<&' &+1 :. ) 4' %94!%&- :. ' &' !<&/8/\$' 4' %U \$&/4' %&' !6K&!\$&W&B/1 !&!/Q:&); 8/) 8/%&!=>=>!1 #&  
<&' &+1 :. ) 4' %5# 0K# !HBP V&K&! =>EX!&/( 5 &B' #!\$. ' V&' !2+ ' &' !5/!\$&T &:&%&' +&#07&::4' %' &+1 &' !94!V( ' ' &' B  
, #&!ST Q7 A! . :) !<&/K. ' \$!\$&!Q' :. %&) 0504' %&' !; &/&# 0) - &9# :# #&/&Q' K&B&!/; 8' !Q' :. %&- /8\$4V&' !5/!T &:\$&! . 4) !&!/9L &#&' !7 U4:&L #&!. 4\*+!\$&/!7 U4:&!@ B  
Z #&# &1 !3/4&B; &/1 ( %&' !; 8' !6K&!ab O!E=>!Z ## /\$&' !- &!@B\_4' #=>EX!; &/L . :&' !\$&!ST Q7 AYQ' :. %&) 0504' %&' !/4' \$!EF![ /89& 0\$&)<8/) 8/%&V. - #& :) B!  
c' ) &/&Z #&#&\$&! ) # \$!; 8' !\$&' !<&/8/\$' 4' %U \$&/4' %&' !. :) ! 8:\*+&)' # +0\$#&V0K&085&' d+# %&%&' ! ) # \$!&!4' ) &/&Q' :&%&/B, #&V0' &% &# !K&085&' ! ) # \$!  
) 8\$. ' ' !K&#4' ) # ; &) 0&/&' \$&!O/&#06%#A/&#& # /# +04' %&' ?L &:\*+&!&# &' !%8) ) &' !2 ; &) 0&/&' V/&# !. 4) 1 . \*+&' B2! !2 0&/&) &!\$& ) &!  
O/&#06%#A/&#& # /# +04' %&' !/# +0&' !L #!4' ) &/&!7 &::4' % . +1 &!. ' !7 #&B

!

!

!  
!

!  
!

<! 7 &- / -%\$#\$6!, 9&-!%18!8-&10, 616F&#1\$!%&-!9&-#-245&\$!; 2&- ' 01C1\$\*-&2' ' &\$&\$0#\$\$/ I\$3( 2P/&\$3/ -' / -6&LJK7L

; 25 &) &\$&' &) &-F#\$6&\$!  
!  
!  
` #!; &/L &# & !. 45\$#&!\$&0 #:#/0&70&:4' % . +1 &(\$&)!<<7!; 81 !E07 &- 0&1 K&! =>EXB  
!  
!

; -*F&2	M ) ) &\$*(-!N' &) &-F#\$6&\$!	; \$*(-(6!+, -!O\$%&-#\$6' 3/ -' 452 6!JP&Q'3/ -' 452 6!L
! EHIQK) BE!	! , #&!3 &)*+/U V4' %&/) *+&# 04' )!+#) #+0# +![ / . V0#. K##0U04' \$!S8) 0&' !' #+0 9L &* V1 U) ) #/B! ! ` #!; &/L &# & !. 45\$#&!, &0 #) !# !&\$!/70&:4' % . +1 &(\$&)!<<7B	! " /). 0&8) &!70&# +4' %B ! 3 &#QK:&+ 4' %&\$&!70&# +4' %&# 0&# &!. ' %&1 &)) &' &! O/#0; 8' !5' 5_ +/& !; 8/94) &+& B !
! Q/BECK!	! , #&! &4&M8/1 !& 0+U:0' #+0) #' ; 8::&!W&%&:4' %&' !K&0&5&' \$!4' K&5# 0&0&! T./.' 0& !]# !T &%&' ). 0!94!7. 1 1 &.) 0&04' %&' ^4' \$!4' V.. /&! b.' \$:4' %& 8- 0&8' & !# !T./.' 0&5 ::B, #&!Q4) L &#04' %&\$&) !T &:04' %& K&/&# +&)! . 4*+!. 45K&) 0&+&' \$&!70&04' %&' !# 0' #+09L &* V1 U) ) #/B !	! , #&!W&%&:4' %&# 0# !&\$&) &!08/1 !. K94:&+ &' B! ! 3 &)) &!L U &!&) ?&# &!9&#0# +!K&5# 0&0&T./.' 0&!55/!\$&' ! 3 &\$\$. /5 5 ::!&# 945+/&' B78:*+&!K&5# 0&0& !T./.' 0& ! ) 8::0&' !55/! &4!94!%6' \$&' \$&!70&04' %&' !8K:#% 0&/# *+! ) &# B 4\$&1 !) 8::0&' !) 8:*+&!T./.' 0& !. :) !Z.))' . +1 &! \$&!Q45 #+0 K&+( /\$&!; 8/%&) &+&' !L &/\$&' ?5 ::)! K&) 8' \$&/&!<&/+U:0 #) &!&# !" #) *+&#&' !&55/\$&' B, #&! Q45 #+0 K&+( /\$&! ) 8::0&!&# &!<&/:U %&/4' %&\$&! 3 &5# 04' %& &/:. ' %&' !V(' ' &' ?K# !&\$&!Z U %&:!K&+8K&' ! ) # \$!8\$&!K# !) #+!\$&!W# #8&#) *+U094' %&\$&! Q45 #+0 K&+( /\$&!%&%&' 6K&!\$&!70&04' %& &K&)) &/0+. 0&! B

!  
!

!

!

**R! 7 &- / -%\$#\$6 , 9 &- !%/18! \*8# &- 245 &!; 90#6' 9 &- &45 \*16#\$6!+; -!" &1'- S6&!( \$( \$ &- F( \$\$\* &!  
 7/ -' / -6&- / -) &\$!J' 77!RL!**

**; 25 &) &1\$ &!" &) &- F#\$6 &\$!**

!  
 !  
 ` #!; &/L &# & !. 45\$#&!\$&0 #:#/&7 &:4' % . +1 &!( \$&) !<<7!; 81 !E@37 &- &1 K&! =>EXB  
 !  
 !  
 !

<b>; -*F&amp;2</b>	<b>M/ ) &amp;\$*(-!N' &amp;) &amp;- F#\$6 &amp;\$!</b>	<b>; \$*(- 6!+; -!O\$%&amp;-#\$6' 3/ -' 452 6!JP&amp;Q'3/ -' 452 6!</b>
--------------------	--	---

!

!

!



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

EINGEGANGEN

- 6. Okt. 2017

Registratur GS EDI



2017.03510

Monsieur  
Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Date - 4 OCT. 2017

**Consultation - Ordonnance sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 16 juin 2017, les dispositions d'exécution relatives à la réforme de la prévoyance-vieillesse 2020 ont été mises en consultation. Nous remercions le Conseil fédéral de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer à ce sujet.

Etant donné les résultats des votations, le Conseil d'Etat du Canton du Valais renonce à se déterminer.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président  
  
Jacques Melly



Le Chancelier  
  
Philipp Spörri

Copie : [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)



Par courriel  
Emina.alisic@bsv.admin.ch  
Mme Emina Alisic  
Office fédéral des assurances sociales  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Lausanne, le 25 septembre 2017

## **Prévoyance 2020 – ordonnances en consultation**

Madame,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous déterminer sur les projets de modification de diverses Ordonnances en lien avec l'entrée en vigueur probable, si le projet est adopté en votation populaire le 24 septembre 2017, au 1er janvier 2018 de toute une série de dispositions de la Réforme de la prévoyance 2020.

Nous ne nous déterminons que sur les sujets ayant un impact sur le plan fiscal, de nombreuses dispositions concernant exclusivement des questions relevant du droit de la prévoyance.

Nos remarques se réfèrent au commentaire par articles figurant dans le "Rapport explicatif concernant l'ordonnance sur la réforme de la prévoyance vieillesse 2020" dans l'ordre chronologique des Ordonnances selon ce rapport. Les modifications de la LPP prévues dans cette réforme sont indiquées avec la référence nLPP (nouvelle LPP).

### **Art. 16 OLP (3.7 rapport explicatif) – Echéance des prestations relevant de comptes ou de polices de libre passage**

Nous saluons la modification de l'art. 16 al. 1 OLP selon lequel les prestations découlant de formes reconnues de maintien de la prévoyance peuvent être ajournées après l'âge de référence si l'assuré prouve qu'il continue d'exercer une activité lucrative, mais au plus jusqu'à cinq ans après l'âge de référence.

Cette modification avait en effet été demandée par le Groupe de travail Prévoyance de la Conférence suisse des impôts (GT Prév. CSI) dans sa prise de position du 19 février 2014 en lien avec le projet de modification de la LPP (Réforme Prévoyance 2020).

Il est en effet logique d'instaurer un lien entre l'échéance des prestations et la poursuite de l'activité lucrative après que les assurés ont atteint l'âge de référence, soit 65 ans selon l'art. 13 al. 1 nLPP: cette règle est en effet prévue aux articles 13 al. 2 et 33b LPP ainsi qu'à l'art. 7 al. 3 in fine OPP3, un report du versement des prestations découlant des prestations du 2ème pilier (versement par des institutions de prévoyance) et du 3ème pilier A n'étant possible qu'en cas de poursuite de l'activité lucrative après l'âge de référence jusqu'à la cessation de cette dernière.

Nous sommes également d'accord avec la disposition transitoire liée à la modification de l'art. 16 al. 1 OLP selon laquelle les assurés ayant atteint l'âge de référence avant le 1er janvier 2018 et qui souhaitent ajourner leur prestation de vieillesse doivent apporter la preuve, jusqu'au 30 juin 2018, qu'ils continuent d'exercer une activité lucrative. Cette disposition permet en effet une mise en œuvre adéquate de la règle fixée à l'art. 16 al. 1 OLP.

L'on peut toutefois se demander si le 2ème alinéa des dispositions transitoires, qui instaure une exception à ce principe pour les prestations de vieillesse découlant de **polices de libre passage**, n'introduit pas de facto une certaine inégalité de traitement avec les comptes de libre passage conclus auprès de fondations bancaires. Nous ne sommes cependant pas opposés à cette règle spéciale qui peut se justifier pour des raisons pratiques si les polices de libre passage prévoient effectivement une échéance ordinaire correspondant à l'âge de 69 ans pour les femmes et 70 ans pour les hommes. Il nous semble cependant que les polices de libre passage prévoient plutôt en règle générale une échéance correspondant à l'âge ordinaire de la retraite de la LPP selon l'art. 13 al. 1 LPP (version actuelle).

#### **Art. 1 al. 2 lit. b OPP2 (3.10 du rapport explicatif) – Principe d'adéquation**

Le projet prévoit de relever à 28% la limite prévue à la let. b qui est actuellement fixée à 25% de la somme des salaires AVS assurables pour les salariés ou des cotisations de l'indépendant destinées au financement des prestations de vieillesse.

Nous pouvons souscrire à cette modification en raison principalement de l'abaissement du taux de conversion à 6% dans la prévoyance professionnelle obligatoire: en effet, des bonifications d'épargne plus élevées permettent d'atteindre au maximum le plafond prévu à l'art. 1 al. 2 lit. a OPP2 selon lequel les prestations réglementaires (du 2ème pilier) ne doivent pas dépasser 70% du dernier salaire ou revenu AVS assurable perçu avant la retraite.

#### **Principe de la collectivité selon les art. 44 nLPP et 1c OPP2**

On relèvera tout d'abord que l'art. 44 nLPP prévoit ce qui suit :

*“Pour autant que les principes de la prévoyance professionnelle visés à l'art. 1, al. 3, soient respectés en tout temps, les indépendants peuvent se faire assurer auprès des institutions de prévoyance suivantes:*

- a) *institution de prévoyance dont ils relèvent à raison de leur profession;*
- b) *institution de prévoyance qui assure leurs salariés;*



- c) *autre institution de prévoyance, si les dispositions réglementaires de celles-ci le prévoient. »*

Selon le message concernant la réforme de la prévoyance vieillesse 2020 (FF 2015 1ss, p.182), cette disposition modifiée donne une alternative à l'indépendant qui ne dispose pas d'une institution dont il relève à raison de sa profession et qui ne désire pas s'affilier à l'institution supplétive. L'indépendant peut donc s'affilier à une autre institution de prévoyance, si les dispositions réglementaires de celles-ci le prévoient. La présente extension des possibilités d'affiliation pour les indépendants ne sert nullement à admettre une « prévoyance à la carte ». En effet, il faut toujours respecter le principe de collectivité (art. 1 al. 3 LPP, en relation avec l'art. 1c OPP2), comme l'exige la phrase introductive de l'art. 44, al. 1 p-LPP.

Nous pouvons dès lors déduire de ce qui précède que le principe de la **collectivité virtuelle** continue, au sens de l'art. 44 nLPP, à **ne pas s'appliquer** à l'assurance facultative des indépendants : en effet, selon la pratique actuelle, un indépendant ne peut jamais être affilié seul à un plan de prévoyance selon l'art. 1c al. 2 in fine OPP2, ce dernier **devant toujours être affilié avec (au moins) un autre salarié**, c'est-à-dire avec son personnel ou le cas échéant uniquement avec un salarié cadre dans un plan cadre conclu auprès d'une fondation collective (cf. les cas d'application A.2.1.1 et plus particulièrement A.2.1.2, Prévoyance et impôts, Conférence suisse des impôts, Ed. Cosmos). Cette disposition réglementaire introduit ainsi le principe de la **collectivité effective** (et non virtuelle) pour les indépendants qui doit également être respectée dans le cadre de l'art. 44 nLPP. Afin d'éviter les controverses doctrinales relatives à la non-application de l'art. 1c al. 2 in fine OPP2 aux indépendants assurés uniquement auprès d'une institution de prévoyance non enregistrée selon l'art. 4 al. 3 LPP (cf. notamment Peter Lang, « Altersvorsorge 2020 – Änderungen berufliche Vorsorge, Revue fiscale no 6/2017, p. 446), il conviendrait de modifier à notre sens l'art. 1c OPP2 afin de préciser que le principe de la collectivité virtuelle s'applique également dans le domaine de la **prévoyance exclusivement surobligatoire**.

Nous proposons dès lors de compléter l'art. 1c al. 2 OPP2 de la manière suivante :

*« ... Cet alinéa ne s'applique pas à l'assurance facultative des indépendants au sens de l'art. 44 LPP. Le principe de la collective effective s'applique également aux indépendants affiliés auprès d'une institution de prévoyance active dans le domaine de la prévoyance étendue, notamment auprès d'une institution de prévoyance non inscrite au registre la prévoyance professionnelle au sens de l'art. 3 al. 3 LPP ».*

#### **Art. 1h al. 1, 1<sup>ère</sup> phrase (3.10 du rapport explicatif) – Principe d'assurance**

Cet article est modifié dans le sens que 4% des cotisations totales doivent être affectées à la couverture des risques de décès et d'invalidité, en lieu et place de 6% selon la réglementation actuelle prévue à l'art. 1h OPP2.

Cette nouvelle règle est fixée de manière à ce que la cotisation totale affectée à la couverture des risques ne soit pas modifiée, alors que la limite de l'adéquation (28% du salaire AVS assurable) est augmentée (art. 1<sup>er</sup> OPP2). Nous n'avons dès lors pas d'objections particulières à formuler à l'encontre de cette modification.

### **Art. 17 Calcul de la prestation de vieillesse maximale dont la perception peut être ajournée (3.10 du rapport explicatif)**

Le nouvel art. 13c LPP introduit la possibilité pour tous les assurés d'ajourner jusqu'à cinq ans la perception de la prestation de vieillesse, à condition de continuer d'exercer une activité lucrative dans une proportion équivalente.

Cette disposition d'exécution de l'art. 13c LPP ne soulève pas de remarques particulières de notre part : elle va à notre sens dans la bonne direction, puisqu'un différé des prestations sans poursuite de l'activité lucrative ne saurait être toléré sur le plan fiscal.

L'on peut toutefois se demander s'il ne conviendrait pas de prévoir des dispositions transitoires relatives aux avoirs de prévoyance excédentaires (dont la perception est ajournée après l'âge de référence) accumulés au sein d'institutions de prévoyance avant le 1.1.2018, date d'entrée en vigueur de la réforme Prévoyance 2020.

### **Art. 17a (nouveau) Assurance auprès de plusieurs institutions de prévoyance**

Il s'agit d'une disposition d'exécution relative à la perception d'une partie de la prestation de vieillesse en cas de retraite partielle.

Nous ne pouvons que saluer l'introduction de cette disposition qui prévoit une **prise en compte consolidée** lorsqu'un assuré est assuré **auprès de plusieurs institutions** de prévoyance dans le cadre du **même rapport de travail**, ce qui permet de respecter la **limitation à trois étapes** pour la perception de la prestation de vieillesse sous forme de capital. Cette disposition permet ainsi d'éviter un morcellement trop important des prestations de retraite versées sous forme de capital et de casser de manière exagérée la progressivité du taux d'imposition. Les trois étapes supposent une perception de la prestation de retraite partielle lors de périodes fiscales (= années civiles) distinctes, puisque les prestations en capital découlant de la prévoyance sont soumises à un impôt annuel entier et sont dès lors cumulées si elles sont perçues durant la même période fiscale (= année civile) selon les articles 38 al. 1bis LIFD et 11 al. 3 LHID pour ce qui a trait aux impôts cantonaux et communaux (« impôt annuel entier »).

### **Art. 32a (nouveau) Interruption de l'assurance obligatoire à partir de 58 ans**

Il s'agit d'une disposition d'exécution de l'art. 47a al. 8 nLPP prévoyant de nouvelles règles relatives à l'assurance externe en cas d'interruption de l'assurance obligatoire à partir de 58 ans, soit avant l'âge minimal pour la perception de la prestation de vieillesse (en principe 62 ans, mais avec un âge minimal réglementaire ne pouvant être inférieur à 60 ans selon l'art. 13 al. 4 nLPP).

La réglementation prévue à l'al. 3 vise, selon le rapport explicatif, à éviter que des personnes qui ont été licenciées après 58 ans renoncent, en raison de leur situation de prévoyance, à un nouvel emploi dans lequel elles seraient toutefois nettement moins bien assurées que dans l'ancien (p.ex. parce qu'il est à temps partiel ou que le salaire assuré est nettement plus bas pour d'autres raisons). Ces personnes resteront assurées dans l'ancienne institution et dans la nouvelle également, si un tiers au moins de la prestation de sortie reste dans l'ancienne institution après ce transfert. Ces règles visent ainsi à éviter la double assurance et ne posent pas de problèmes sur le plan fiscal, même si elles sont assez différentes des règles

antérieures fixées par les autorités fiscales selon lesquelles une assurance externe n'était plus possible lorsqu'un assuré était affilié à une nouvelle institution de prévoyance, l'assurance externe présupposant l'absence de l'exercice d'une activité lucrative (cf. en tout cas implicitement le d'application A.4.2.1, Prévoyance et impôts, Conférence suisse des impôts). En tout état de cause, une double affiliation devra être acceptée par les autorités fiscales au vu de l'art. 48 al. 8 nLPP et de l'art. 32a nOPP2. Il convient encore de relever que l'art. 81b nLPP prévoit dans les autres cas de figure que les cotisations des personnes ne réalisant pas de revenu soumis à cotisations AVS sont déductibles uniquement pendant deux ans.

En revanche, il ne ressort pas clairement de cette disposition ce qu'il advient des cotisations ordinaires en cas de double assurance. Prenons ainsi l'hypothèse d'un assuré gagnant jusqu'alors un salaire de CHF 100'000 (couvert intégralement par l'institution de prévoyance qui ne prévoit pas de déduction de coordination) qui ne réalise dans le cadre de la nouvelle activité plus qu'un salaire de CHF 50'000. Une partie de la prestation de libre passage doit être transférée à l'institution de prévoyance du nouvel employeur, cet assuré restant par ailleurs affilié à la première institution de prévoyance. Nous partons ainsi du principe que l'assuré en question ne pourra plus rester affilié sur un salaire de CHF 100'000 dans la première institution de prévoyance, mais sur un salaire de CHF 50'000 ainsi que sur un salaire de CHF 50'000 dans la nouvelle institution (qui prévoira le cas échéant prévoir une déduction de coordination). Nous comprenons dans ce sens l'art. 32a al. 3 fin fine nOPP2 qui précise ce qui suit : « ... *Si un tiers au moins de la prestation de sortie reste dans l'institution de prévoyance après ce transfert, l'assuré peut maintenir son assurance dans cette institution pour la prestation de sortie qui y est maintenue* ». Une autre interprétation permettrait de facto une double assurance que l'alinéa 4 cherche à éviter pour ce qui a trait aux rachats d'années de cotisations. Le texte de l'art. 33a al. 3 nOPP2 devrait dès lors être explicité dans le sens susmentionné en précisant que « ... *l'assuré peut maintenir son assurance dans cette institution pour la part de salaire non assurée dans la nouvelle institution* ».

Nous ne pouvons en outre que saluer la règle prévue à l'alinéa 4, puisqu'elle vise à éviter qu'un assuré ne puisse revendiquer la déduction d'un rachat dans l'ancienne institution de prévoyance s'il transfère une partie de la prestation de sortie dans la nouvelle institution de prévoyance à laquelle il est affilié. Cette règle permet ainsi d'éviter une surassurance.

#### **Art. 60 bis (nouveau) Rachat après la perception d'une prestation de vieillesse**

Nous ne pouvons que saluer cette règle, déjà prévue dans le Bulletin de la prévoyance professionnelle no 91, ch. 527 en collaboration avec le GT Prévoyance de la Conférence suisse des impôts), selon laquelle lorsqu'un assuré qui perçoit déjà ou a déjà perçu une prestation de vieillesse d'une institution de prévoyance effectue un rachat dans une nouvelle institution de prévoyance, le montant maximal possible du rachat est réduit du montant de l'avoir correspondant à la prestation de vieillesse déjà perçue.

L'on peut en outre se demander si un renvoi à l'art. 60a al. 2 et 3 OPP2 ne serait pas nécessaire pour préciser qu'il convient de procéder aux « imputations » qui sont prévues dans ces dispositions comme pour tout rachat ordinaire.

#### **Dispositions transitoires f. Rachats effectués pour compenser la réduction en cas d'anticipation des prestations de vieillesse**

Nous ne pouvons qu'approuver cette disposition transitoire prévoyant qu'un dépassement de plus de 5% de l'objectif des prestations réglementaires ne viole pas le principe d'adéquation, puisque l'âge minimal de la retraite anticipée est relevé, dans le cadre de la réforme

prévoyance 2020, à 62 ans, voire à 60 ans si les dispositions réglementaires le prévoient (art. 13 al. 4 nLPP).

Il ne serait en effet guère envisageable de priver un assuré d'une partie des rachats qu'il a effectués en conformité avec les bases légales en vigueur avant l'entrée en vigueur de la réforme Prévoyance 2020, un rachat pour le préfinancement des prestations à l'âge de 58 ans étant jusqu'alors admissible (art. 1b OPP2 dans sa version actuelle).

**Art. 3bis (nouveau) OPP3 (ch. 3.11 du rapport explicatif) Transfert de prestations dans une institution de prévoyance ou dans d'autres formes de prévoyance liée**

Nous approuvons globalement les nouvelles règles prévues aux alinéas 2 et 3 de l'art. 3bis nOPP3, l'al. 1 reprenant le principe du transfert en neutralité fiscale des avoirs des comptes et polices affectés au rachat dans une institution de prévoyance ou à une forme reconnue de prévoyance individuelle liée.

La règle prévue à l'alinéa 2, déjà prévue dans le bulletin no 136, ch. 893, avait été élaborée en collaboration avec le GT Prévoyance de la Conférence suisse des impôts. Ainsi, un transfert partiel du pilier 3a doit être autorisé dans la mesure où il permet de combler entièrement la lacune dans le 2<sup>ème</sup> pilier. Par contre, un comblement partiel de la lacune du 2<sup>ème</sup> pilier par le biais d'un transfert partiel du pilier 3a reste exclu.

En outre, nous approuvons totalement la possibilité d'utiliser la prestation du 3<sup>ème</sup> pilier A aux fins d'un rachat dans le 2<sup>ème</sup> pilier ou pour un transfert à une autre forme de prévoyance individuelle liée après l'âge auquel il est possible de percevoir une prestation de retraite anticipé jusqu'à l'âge de référence. Un tel transfert doit également par conséquent également être possible après l'âge de référence en cas de différé avec poursuite de l'exercice d'une activité lucrative jusqu'à la cessation de cette dernière. Nous pouvons également approuver la règle particulière relative aux polices d'assurance qui prévoient une date d'échéance ferme, p.ex. à l'âge de la retraite « anticipée ». Dans ces circonstances, l'échéance de ces polices peut être prolongée avant l'échéance de ces dernières. Dans le cas contraire, un transfert à une institution de prévoyance ou à une autre forme de prévoyance individuelle liée n'est plus possible après l'échéance de police relevant du 3<sup>ème</sup> pilier A.

Cette prise de position a été validée par le Comité de la Conférence suisse des impôts en date du 20 septembre 2017.

Tout en vous remerciant d'avance de bien vouloir prendre en considérations les présentes remarques, nous vous présentons, Madame, nos salutations les meilleures.

**Conférence suisse des impôts  
Groupe de travail Prévoyance**



Bertrand Tille  
Président

## **Alisic Emina BSV**

---

**Von:** Urs Müller <Urs.Mueller@aeis.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. September 2017 08:59  
**An:** Alisic Emina BSV  
**Betreff:** Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020  
**Anlagen:** Altersvorsorge-2020\_Formular-Stellungnahmen\_Auffangeinrichtung.doc;  
Altersvorsorge-2020\_Formular-Stellungnahmen\_Auffangeinrichtung.pdf

Sehr geehrte Frau Alisic

Da die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt wurde, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Urs Müller

**Stiftung Auffangeinrichtung BVG**  
**Direktion**  
**Weststrasse 50**  
**Postfach**  
**8036 Zürich**

[www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)

*Urs Müller*  
*Leiter Recht und Compliance*

+41 44 468 23 85 (Tel. direkt)

+41 44 468 22 99 (Fax)

[urs.mueller@aeis.ch](mailto:urs.mueller@aeis.ch)



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Auffangeinrichtung  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AE  
Adresse : Weststrasse 50  
Kontaktperson : Urs Müller  
Telefon : 044 468 23 85  
E-Mail : urs.mueller@aeis.ch  
Datum : 27. September 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Da die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt wurde, verzichten wir auf eine Stellungnahme.


## Alisic Emina BSV

---

**Von:** Fahrländer GmbH <fahrlaender.gmbh@bluewin.ch>  
**Gesendet:** Montag, 2. Oktober 2017 15:49  
**An:** Alisic Emina BSV  
**Cc:** Favre Dominique; Mayer Martin S.; Tischauser Roger; Ruggli-Wüest Christina; Lustenberger Markus; Stumpf Stefan; Pirrotta Jean; Gurtner Hansjörg  
**Betreff:** Vernehmlassung zur Verordnung Altersvorsorge 2020  
**Anlagen:** 2017 Stellungnahme zum Entwurf VO-Reform-Alterversorge-2020\_def.docx; 2017 Stellungnahme zum Entwurf VO-Reform-Alterversorge-2020\_def.pdf

Sehr geehrte Frau Alisic

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur Vernehmlassung und lassen Ihnen zu den vorgesehenen Revisionen innert angesetzter Frist gerne die nachfolgende Stellungnahme zukommen.

Namens der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden danke ich Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und reiche ich Ihnen in der Beilage unsere Hinweise und Bemerkungen zur eingangs erwähnten Verordnung ein (wunschgemäss sowohl als .docx als auch als .pdf).

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Andres Fahrländer  
Sekretär

Fahrländer GmbH, Palmenstrasse 18, 4055 Basel; +41 61 302 00 97; [fahrlaender.gmbh@bluewin.ch](mailto:fahrlaender.gmbh@bluewin.ch)



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2017 bis 06.10.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Konferenz  
Adresse : c/o As-So, Rue du Tivoli 2, CP 5047, 1002 Lausanne  
Kontaktperson : Dominique Favre, Président  
Telefon : 021 348 10 30  
E-Mail : dominique.favre@as-so.ch  
Datum : 29.9.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 6. Oktober 2017 an folgende E-Mail-Adresse: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Als Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden äussern wir uns nachfolgend ausschliesslich zu den Verordnungsbestimmungen im BVG-Bereich.

Wir halten aus unserer Sicht fest, dass verschiedene Bestimmungen eher schwer verständlich sind, wobei uns bewusst ist, dass die Formulierung technisch komplexer Sachverhalte in Gesetzestexten sehr anspruchsvoll ist. Dennoch empfehlen wir bei der Schlussredaktion das Augenmerk nochmals vertieft auf diesen Punkt zu richten.

## 2 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### **3 Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

## 4 Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (VFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**5 Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 6 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**7 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 8 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

### Allgemeine Bemerkungen

Unseres Erachtens fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18b		In Art. 18b Abs. 3 FZV müsste es richtigerweise "Freizügigkeitseinrichtung" und nicht Vorsorgeeinrichtung heissen.

## 9 Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 10 Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 4	Die Erläuterungen (S. 32/33) beziehen sich auf einen Artikel 12 Absatz 2bis; wir ersuchen um Konsolidierung, damit Missverständnisse vermieden werden können.	

# 11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

## Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 h Abs. 1, Satz 1	Die Senkung des Prozentsatzes auf 4% (statt wie bisher 6%) ist zu begrüssen.	
Art. 27 Abs. 4 und 5	<p>Die Verzichtsmöglichkeit ist grundsätzlich zu begrüssen. Damit keine unnötigen Rechtsstreitigkeiten generiert werden, muss die Durchführung eines Verzichtes klar geregelt sind. Diesbezüglich müssen die Erläuterungen u.E. noch präzisiert werden.</p> <p>So kommt es in der Praxis durchaus vor, dass eine Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt der Teilliquidation die kumulativen Voraussetzungen gemäss Artikel 27g Absatz 4 erfüllt, auch technische Rückstellungen und Schwankungsreserven ausweist. Gemäss Artikel 27h BVV2 haben Versicherte im Falle eines kollektiven Austritts einen anteilmässigen Anspruch an diesen Rückstellungen und Reserven. Es stellt sich somit die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung auf die Durchführung auf eine Teilliquidation verzichten kann und damit auch die Übertragung von Anteilen an den Rückstellungen und Reserven aus den in Artikel 27g Absatz 4 genannten Gründen verweigern kann. Es ist deshalb unumgänglich, dass in der Verordnung präzisiert wird, ob der Verzicht nur bei individuellen oder auch bei kollektiven Austritten Anwendung finden soll.</p> <p>Ausserdem ist es wichtig, dass die Informationspflichten auch bei einem Verzicht anwendbar sind, damit die Rechte der Versicherten gewahrt werden können, denn ohne zwingende Informationspflicht können die Versicherten die Gründe für einen Verzicht gemäss Artikel 27g Absätze 4 und 5 nicht kennen. Den Versicherten muss auch die Möglichkeit offen stehen, die Erfüllung der genannten Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Diese Aspekte bedürfen der Präzisierung.</p>	

	<p>Der vorgesehene Abs. 5 regelt ausschliesslich die zusätzliche Möglichkeit eines Verzichts auf eine TL bei einer Unterdeckung, sofern der Fehlbetrag für die Austretenden vollständig durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Wohlfahrtsfonds) ausfinanziert wird. In diesem Fall wäre die Durchführung einer Teilliquidation ein formeller Leerlauf, da die vollen Freizügigkeitsleistungen erbracht werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass Abs.4 auch im Falle einer Unterdeckung anwendbar ist.</p> <p>Unseres Erachtens ist hier zwingend zumindest eine untere Limite festzuhalten (z.B. 98 Prozent). Dass auch bei einer Unterdeckung der Verzicht auf eine Teilliquidation bis zu 3 Prozent Deckungsgradänderung zugelassen wird, ist zudem fragwürdig (bei einem DG von 98 Prozent dürfte er somit bis 95 Prozent fallen). Evtl. sollte der zulässige Deckungsgradverlust tiefer angesetzt werden (z.B. 2 Prozent).</p>	

## 12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

### Allgemeine Bemerkungen

Unseres Erachtens fehlt eine Bestimmung für allfällige Reglementsanpassungen. Wir regen an, in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass allfällige Reglementsanpassungen innert zwei Jahren ab Inkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen (oder aber mit Angabe einer Endfrist bis am 31.12.2020) vorzunehmen sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 13 Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## 14 Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## 15 Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**16 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV)**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## Alisic Emina BSV

---

**Von:** Liberty - Niedermann Rolf <Rolf.Niedermann@liberty-vorsorge.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 3. Oktober 2017 14:50  
**An:** Alisic Emina BSV  
**Betreff:** Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020: Vernehmlassung  
**Anlagen:** Verordnung AV 2020 20171003 final.doc; Verordnung AV 2020 20171003 final.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Geschäftsführerin und Verwaltungsgesellschaft unabhängiger Vorsorgeeinrichtungen sowie Freizügigkeits- und 3a-Stiftungen wurden wir eingeladen, eine Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 abzugeben, wofür wir uns bedanken.

Mit der Ablehnung der beiden Vorlagen der Reform der Altersvorsorge 2020 in der Abstimmung vom 24. September 2017 werden nun zwar auch die diesbezüglichen Verordnungsbestimmungen hinfällig. Da allerdings einige der angedachten Änderungen unabhängig von der Reform bereits verschiedentlich diskutiert wurden, möchten wir dennoch gerne die Gelegenheit wahrnehmen, um diesbezüglich Stellung zu beziehen. Bitte entnehmen Sie beiliegend unsere Stellungnahme.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Rolf Niedermann

---

**Rolf Niedermann**  
Head Compliance

**Liberty Vorsorge AG**  
Milchstrasse 14  
Postfach 733  
6431 Schwyz  
Schweiz

Zentrale +41 58 733 03 03  
Direkt +41 58 733 03 11  
Fax +41 58 733 03 04  
[rolf.niedermann@liberty-vorsorge.ch](mailto:rolf.niedermann@liberty-vorsorge.ch)  
[www.liberty-vorsorge.ch](http://www.liberty-vorsorge.ch)



Bitte drucken Sie diese E-Mail nur wenn Sie sie wirklich brauchen!

This electronic mail transmission is intended only to the addressee named above and may contain material that is confidential, proprietary or subject to legal protection or privilege. If it is received by anyone other than the named addressee, the recipient should immediately notify the sender by return electronic mail.



## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassung vom 16.06.2011 bis 10.10.2011

Stellungnahme von

- Name / Organisation / Kontakt  
1. Kürzung der / Organisation / Kontakt  
1. Adresse  
: Kontaktperson  
! Telefon  
E-Mail  
Datum

" wichtige #in\$ eise%

% Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen"

2" 8ro 1rtitel der Verordnung eine eigene Zeile ver, enden"

" Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als " ord>Document @e+st einem 8D/ >DocumentA+is am ( "0 6to+er 20%0 an folgende E-Mail-Adresse [emina@alistic.sv.admin.ch](mailto:emina@alistic.sv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Geschäftsführerin und Verwaltungsgesellschaft unabhängiger Vorsorgeeinrichtungen sowie / reitzeitig und a-Stiftungen, werden Sie eingeladen, eine Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020 abzugeben, für die wir uns bedanken

Wie bei der Ablehnung der beiden Vorlagen der Reform der Altersvorsorge 2020 in der Abstimmung vom 28. September 2019, werden nun zwar auch die diesbezüglichen Verordnungsbestimmungen hinfort Da allerdings einige der angedachten Änderungen unabhängig von der Reform bereits verschiedentlich diskutiert werden, möchten wir dennoch gerne die Gelegenheit wahrnehmen, um diesbezüglich Stellung zu beziehen

Sie finden deshalb nachfolgend unsere Stellungnahme zu den Punkten 1 bis 5 und 7 bis 9 sowie 11 bis 13 der BVV 2. In Bezug auf die konkreten Änderungsvorschläge haben wir zur besseren Nachvollziehbarkeit Einfügestrichungen in grüner und Lösungsstrichungen in roter Farbe an den entsprechenden Stellen angebracht

Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge aus den oben dargelegten Gründen zu den zukünftigen Verordnungsänderungen gleichermaßen berücksichtigen werden

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

3.4.2024 Vorsorge 15

## 2 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Altersvorsorge (interlassenen) und Invalidenvorsorge \*F+V,

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	- ommentar . Bemerkungen	Antrag für / nderungsvorschlag *0e1tvorschlag,
1 rt" % 1 +s" %	<p>Bis anhin , ar es auch 8 ersonen, die nach Erreichen des &lt; entenalters nicht , eiterhin er, er+stBtig , aren, möglich, die 1 us+ezahlung ihrer / reizügig6eitspolicen und &gt;6onten +is fünf Jahre nach Erreichen des &lt; entenalters, d"n" +is 90, aufzuschie+en @gl" den +estehenden 1 rt" % 1 +s" %/ ?VA"</p> <p>7 it dem 1 rt" % 1 +s" %E&gt; ?V müssen 8 ersonen, , elche zum ?eitpunkt des In6rafttretens das ( &amp;" 1 lters6ahr zurüc6gelegt ha+en und über eine / reizügig6eitspolice oder ein / reizügig6eits6onto verfügen, den - ach, eis einer fortgesetzten Er, er+stBtig6eit er+ringeren" 5 elingt ihnen das nicht, , ird die 1 ltersleistung aus der / reizügig6eitseinrichtung fBllig"</p> <p>1 ufggrund der H+ergangs+estimmung zum Ent, urf der / ?V gilt dies 6edoch nicht für / reizügig6eitspolicen, , elche vor dem % 6anuar 20% errichtet , urden" Diese , erden una+hBngig vom - ach, eis einer Er, er+stBtig6eit an dem in der 8 olice festgelegten &lt; üc6trittsdatum fBllig"</p> <p>Diese &lt; egelung ist aus z, ei 5 ründen stossend2</p> <p>% &lt; echtssicherheit 2" 5 leich+ehandlung</p> <p><u>Rechtssicherheit</u></p> <p>Die 8 ensionierung sollte langfristig geplant , erden" Ein Baustein einer langfristigen und soliden Vorsorgeplanung ist auch die damit</p>	<p>F ir +eantragen aus den angeführten 5 ründen, dass eine H+ergangs+estimmung geschaffen , ird, mit , elcher die +etroffenen 8 ersonen von der Verordnungs6nderung ausgenommen , erden" Der ! eEt 6önnte da+ei , ie folgt lauten2</p> <p>Inhaberinnen und Inhaber von Freizügigkeitskonten, die am 1. Januar 2018 das sechzigste A ters6ahr bereits zurüc6egt haben, k"nnen die A ters eistungen im #inne von Art. 1\$ Abs. 1 auch ohne %ach&amp;eis der &amp;eiteren ' r&amp;erbst(tigkeit bis h"chstens 6ün) Jahre nach ' reichen des Re6erenzalters au6schieben.</p>

zusammenhängende Steuerplanung" Die < echtsunter, orfenen verlassen sich darauf, dass die < echtsordnung langfristige Vorkehrungen, die sich nicht mehr ändern lassen, schützt" Da Eingriffe in die Planungssicherheit der Bürger gerade bei Änderungen, die sehr persönliche Bereiche, wie die Vorsorgeplanung betreffen, negative Auswirkungen auf das Vertrauen in die < echtsordnung haben, ist es aus gesellschaftlicher Sicht, wichtig, dass Gesetze und Verordnungsänderungen so ausgestaltet werden, dass das Vertrauen in die Kontinuität der Rechtssetzung bestmöglich erhalten bleibt" Dafür sind auch allfällige Übergangsfristen in Betracht zu nehmen, die die Flexibilität abgeschlossener Verträge ausnahmen allenfalls verzögern"

Die geplante Verordnung greift die Vorsorgeplanung ein, indem sie sich auf / reizügigkeitskonten vor dem geplanten Bezugstermin bezieht, werden" Davon sind nicht nur die Personen über 65 ( & betroffen, sondern auch diejenigen, die bereits vorzeitig pensioniert sind" / ür diesen Eingriff in die Planungssicherheit ist keine ausreichende Begründung ersichtlich ; intergrund der Anpassung ist einerseits der Funktionsnachhaltigkeit mit dem Bezug von Altersleistungen von Vorsorgeeinrichtungen" andererseits soll ein Anreiz geschaffen werden, länger zu arbeiten, indem nur noch diejenigen Personen von Steuererleichterungen profitieren, welche auch weiterarbeiten wollen" Erläuterungen, S. 5) Es rechtfertigt sich deshalb eine Übergangsbestimmung für diejenigen Personen, welche die Vorsorgeplanung bereits abgeschlossen ist, die über 65 sind"

Bei Personen, die bei Eintritt in die Altersversicherung ( 60 oder älter sind, kann sich die Anreizwirkung zum Weiterarbeiten nicht mehr entfalten, werden nicht aufgrund dieser Verordnungsänderung länger arbeiten oder länger, wenn sie bereits pensioniert sind, in Anspruch nehmen" Damit verleiht für diese Personengruppe als alleinige Rechtfertigung der Änderung der Funktionsnachhaltigkeit, alle Vorsorgeleistungen nach einheitlichen Kriterien zur Auszahlung zu bringen" Dies vermag unseres Erachtens den Eingriff in die Planungssicherheit nicht zu rechtfertigen"

Unseres Erachtens ist es aufgrund der angestrebten Ziele, keine ausreichende Begründung, wenn Personen unter 60 unter die neue Regelung fallen, welche durch die Pensionierung effektiv noch auf diese Änderung reagieren

	<p>6önnen"</p> <p><u>* eichbehandlung</u></p> <p>In den H+ergangs+estimmungen , ird z, ischen / reizügig6eits6onten und / reizügig6eitspolicen unterschieden" Dies führt zu einer Schlechterstellung von 8 ersonen, die sich für ein / reizügig6eits6onto entschieden ha+en2Sie verlieren die 7 öglich6eit, die / reizügig6eitsleistung zum ge, ünschten ?eitpunkt zu +eziehen, , ohingegen die 8 ersonen mit / reizügig6eitspolicen I altersuna+hBngigKI von der 1 n, end+ar6eit der neuen Vorschriften ausgenommen sind"</p> <p>Dies macht die unvermittelte 1 n, endung der neuen &lt;egelung auf / reizügig6eits6onten noch stossender"</p>	
<p>1 rt" % +</p>	<p>- eu sollen Stiftungen, die / reizügig6eits6onten führen, ü+er eine 5 arantie einer Ban6 oder einer Versicherung verfügen"</p> <p>Es ist einerseits un6lar, , as mit einer solchen 5 arantie erreicht , erden soll und andererseits ist nicht nachvollzieh+ar, , eshal+ / reizügig6eitsstiftungen ü+er eine un+efristete 5 arantie verfügen müssen, , Bhrend +ei Sammel&gt;+z, " 5 emeinschaftseinrichtungen gemBss 1 rt" % 1+s" 2 und 1+s" BVV %eine auf fünf 6ahre +efristete 5 arantie ausreicht" Dies aus folgenden 5 ründen2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; / reizügig6eitseinrichtungen stellen dann ein &lt;isi6o für die Versicherten dar, , enn +etrügerisches ; andeln vorliegt" Dieses &lt;isi6o scheint sich +esonders zu Beginn einer neuen / reizügig6eitseinrichtung zu ver, ir6lichen"</li> <li>&gt; Sammel&gt;und 5 emeinschaftseinrichtungen 6önnen auch aus anderen 5 ründen @amentlich mangelnder : apitalertrag, ungenügende / inanzierung, stru6turelle Sch, ierig6eitenAund ins+esondere auch nach 6ahren des Bestehens in Schiefelage geraten I / reizügig6eitsstiftungen nicht, denn sie schulden LnurLdas, , as auf dem : onto des Versicherten liegt"</li> <li>&gt; Eine 5 arantie ü+er =; / &amp;00100 ist +ei +etrügerischen 7 achenschaften eine LQuantitOnOgligea+leLI diese Summe ist um ein Vielfaches zu 6lein, um die Versicherten zu schützen" - ur am</li> </ul>	<p>F ir +eantragen aus den angeführten 5 ründen, dass 1 rt" % + im Sinne des folgenden ! eEtvorschlages angepasst , ird2</p> <p>Abs. 1+</p> <p>#ti)tungen, die Freizügigkeitskonten führen, müssen über eine un&amp;iderru)iche, nicht abtretbare, <del>unbe</del>ristete und au) mindestens , 00 000 Franken autende * arantie mit einer - er. )ichtungsdauer von jün) Jahren einer der ' idgen" ssischen Finanzmarkt au)sicht /FI%0 A1 unterstehenden 2ank oder einer der sch&amp;eizerischen oder iechtensteinischen Au)sicht unterstehenden - ersicherung verfügen. 3ie Au)sichtsbeh"rde kann den 0 indestbetrag au) h"chstens 1 0 i ion Franken erh"hen.</p> <p>Abs. 4+</p> <p>3ie * arantie dar) von der - orsorgeeinrichtung nur gekündigt &amp;erden, &amp;enn im 5eit. unkt der 6ündigung der %ach&amp;eis über eine g eiche * arantie eistung bei einer 2ank oder - ersicherung jür die Rest au)zeit der zu kündigenden * arantie vor liegt.</p>



	<p>&lt; ander, Bht sei, dass einzig die J nterstellung der / reizügig6eitseinrichtungen unter den Sicherheitsfonds ein Schutz der Versicherten +e, ir6en , ürde"</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 0 ffen+ar sollen jedoch nicht die Versicherten geschützt , erden, sondern es sollen durch die 5 arantie die 3iNuidations6osten gedeckt , erden"</li> <li>&gt; J nseres Erachtens ist dies +ei einer IBnger +estehenden / reizügig6eitseinrichtung nicht mehr nötig, da einerseits BetrugsfBle vor allem in den ersten 6ahren einer / reizügig6eitseinrichtung ein 8ro+lem darzustellen scheinen und andererseits nach einer ge, issen ?eit auch ein +estimmtes Betrie+s6apital vorhanden ist, das in einer 3iNuidation zur Dec6ung der 3iNuidations6osten verwendet , erden kann"</li> </ul> <p>F ir sind deshalb der 1 nsicht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; die geplante &lt;egelung für die Versicherten nur : osten, a+er 6eine Ver+esserung +ringtP</li> <li>&gt; die Befristung der 5 arantie sich gerade im Vergleich zu Sammel&gt;und 5 emeinschaftsstiftungen z, ingend aufdrBngtP</li> <li>&gt; die ?usatz+elastung der / reizügig6eitseinrichtungen nicht durch gesteigerte Sicherheit oder andere Vorteile aufge, ogen , ird und deshalb die 5 arantie zumindest zu +efristen ist"</li> </ul>	
--	---	--

## 2 Verordnung über die berufliche Alters- ( #interlassenen' und )invalidenvorsorge \*BVV 2,

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	- ommentar . Bemerkungen	Antrag für / nderungsvorschlag *0e1tvorschlag,
1rt" %h 1+s" % erster Satz	<p>F ir +egrüssen grundsätzlic, dass in Bezug auf das Versicherungsprinzip der 7 indestanteil der &lt;isi6oprBmie von ( 8 Prozent auf \$ 8 Prozent gesenkt , ird, da diese 5 renze +ereits seit lBngerem als zu hoch angesehen , erden muss"</p> <p>Eine 7 indesthöhe der &lt;isi6o+eitrbge ist jedoch nur im ü+ero+ligatorischen Bereich der +eruflichen Vorsorge sinnvoll" Im BV5 , erden die &lt;isi6oleistungen z, ingend vorgege+en" Daher erü+rigt sich die &lt;egelung der hierfür einzusetzenden 7 ittel" 1 uch können aufgrund der z, ingenden gesetzlichen &lt;egelung 6eine @usschliesslichenASparplBne ange+oten , erden"</p> <p>: onseNunter, eise sollte deshal+ der o+ligatorische Bereich der Vorsorge von der 1n, endung des 1rt" %h 1+s" %ausgenommen , erden"</p>	<p>F ir +eantragen aus den angeführten 5 ründen, dass 1rt" %h 1+s" %erster Satz im Sinne des folgenden ! eEtvorschlages angepasst , ird2</p> <p>3as - ersicherungs. rinzi. ist eingeha ten, &amp;enn im Rahmen der &amp;eitergehenden - orsorge mindestens 7 8 Prozent a er 2eitrbge zur Finanzierung der 9eistungen für die Risiken : od und Inva idit(t bestimmt sind; massgebend für die 2erechnung dieses 0 indestantei s ist die * esamtheit der 2eitrbge für a e 6o ektive und 8 (ne eines angesch ossenen Arbeitgebers in einer - orsorgeeinrichtung. &lt;</p>